

Niederschrift

über die

266. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Thürauf
Stadt Schwabach

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 1 und 2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 3 und 4)

Beginn der Sitzung:

09:31 Uhr

Ende der Sitzung:

10:14 Uhr

Herr OBM Thürauf eröffnet um 9:31 Uhr die 266. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 Geschäftsstelle des Planungsverbandes;
stellvertretende Geschäftsführung**

Herr Maurer trägt vor, dass eine neue stellvertretende Geschäftsführerin bestellt werden müsse, da die bisherige Stellvertreterin, Frau Tina Schöner, durch einen Dienststellenwechsel nicht mehr bei der Geschäftsstelle beschäftigt ist. Aus terminlichen Gründen könne sie heute leider nicht an der Sitzung teilnehmen. Herr Maurer bedankt sich im Namen des Planungsausschusses für die sehr gute und engagierte Arbeit, die Frau Tina Schöner für den Planungsverband geleistet hat. Die Geschäftsstelle wird Frau Tina Schöner ein Präsent als „Dankeschön“ zukommen lassen.

Des weiteren stellt Herr Maurer Frau Helene Herrle vor, die seit kurzem in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes mitwirkt.

Als neue stellvertretende Geschäftsführerin wird Frau Petra Gromeier vorgeschlagen, die seit geraumer Zeit in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes tätig ist.

Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 5).

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte erläutert Herr Maurer den Sachverhalt und trägt den Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle vor:

TOP 2 Feststellung der Jahresrechnung 2009

TOP 3 Entlastung der Jahresrechnung 2009

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweiligen Beschlussvorschläge werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 6 und 7).

TOP 4 Vorbereitende Untersuchungen für das Sanierungsverdachtsgebiet Nürnberger Straße; Stadt Fürth

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 8).

Herr Maurer teilt mit, dass die Stadt Fürth die Tagesordnungspunkte 5 und 6 zurückgezogen hat.

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte erläutert Herr Maurer den Sachverhalt und übernimmt die jeweilige Empfehlung des Regionsbeauftragten:

TOP 7 **3. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan Sondergebiet „Fotovoltaikanlage Strassäcker“; Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land**

TOP 8 **10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
- Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Schutzendorf“
Stadt Greding, Landkreis Roth**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweiligen Beschlussvorschläge werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 9 und 10).

TOP 9 **12., 13., 14., 15., 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
- Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Esselberg“
- Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großhöbing“
- Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Untermässing“
- Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Linden“
- Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Euerwang II“
- Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Bleimerschloss“
Stadt Greding, Landkreis Roth**

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr Müller erklärt, dass der Weg zu einem nicht angebundenen Standort gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde zwangsläufig über eine Alternativenprüfung führe. Dieser Schritt müsse in jedem Falle schlüssig dargelegt werden. Die Stadt Greding habe nochmals ein Planungsbüro beauftragt, das derzeit die Darstellung der Alternativenprüfung bearbeitet. Demnächst sei angedacht, diese Alternativenprüfung mit der Stadt Greding und dem LRA Roth durchzusprechen, um zu prüfen, ob ein schlüssiger Nachweis für die Wahl der fraglichen Flächen vorliegt.

Herr stv. LR Schnell bittet darum, den Beschluss positiv zu formulieren und zwar wie folgt: „Es wird empfohlen, dem Vorhaben zuzustimmen, sofern die Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.“

Herr Maurer gibt zu bedenken, dass die in der Stellungnahme vorgeschlagene, eindeutiger gefasste Formulierung auf entsprechenden Überlegungen aus einer der vorangegangenen Sitzungen beruhe.

Herr OBM Thürauf ergänzt, in kommenden Verhandlungen könne es sogar hilfreich sein, wenn ein externes Gremium klare und eindeutige Aussagen getroffen hat.

Herr Müller fügt hinzu, dass dem derzeitigen Entwurf insbesondere auch vor dem Hintergrund des Schreibens der Obersten Baubehörde in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden könne. Nach Abarbeitung der Alternativenprüfung könne dann in einem neuen Verfahrensschritt das Vorhaben nochmals beurteilt und der Beschlussvorschlag neu formuliert werden.

Herr Messow vom Landratsamt Fürth möchte zum Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wissen, ob die gleich großen Flächen nach einer Zusammenlegung zustimmungsfähig wären.

Herr Müller vergewissert sich, ob die Fläche im Bereich des Ortsteils Linden gemeint sei und bestätigt, dass ansatzweise die gleiche Größenordnung vorliege. Er verweist nochmals auf das Schreiben der Obersten Baubehörde, wonach die auszuweisende Fläche nicht deutlich größer sein solle als die Siedlungseinheit, an die sie angebunden werde. Letzteres könne man hier verneinen. Es bestehe daher noch ein akzeptables Verhältnis.

Herr stv. LR Schnell zieht seine Bitte um eine geänderte Beschlussformulierung zurück.

Herr StR Raschke regt an, das nächste Mal einen Gesamtplan vorzulegen, um die Sachlage besser beurteilen zu können.

Herr Maurer begrüßt diesen Vorschlag. Nach Möglichkeit werde zukünftig bei geplanten überdimensionalen Vorhaben ein Luftbild zur Verfügung gestellt.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wird **einstimmig** zugestimmt (Beilage 11).

TOP 10 Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt nördliche Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach; Autobahndirektion Nordbayern

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr BM Brehm befürwortet grundsätzlich den Ausbau der BAB 3. Völlig unverständlich seien für ihn aber die von zwei Seiten kommenden Planungen (von der Würzburger und von der Nürnberger Seite), die jedoch den Bereich zwischen AS Schlüsselfeld und AK Fürth/Erlangen lediglich im weiteren Bedarf belässt. Es sei unzumutbar, bei einem täglichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 100.000 Fahrzeugen hier ein Nadelöhr entstehen zu lassen. Er wundere sich, dass der Bereich im Bedarfsplan nur als „weiterer Bedarf“ und nicht im „vordringlichen Bedarf“ eingestuft sei. Der Planungsverband müsse seiner Meinung nach in seiner Stellungnahme deutlich darauf hinweisen, dass eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der BAB dringend notwendig ist, um ein riesiges Chaos abzuwenden. Schon jetzt seien Verkehrsstaus im Bereich bei Höchststadt-Ost an der Tagesordnung. Herr BM Brehm bittet den Planungsausschuss darum, in seiner Stellungnahme auf eine zeitgerechte Umsetzung im kritischen Bereich zu drängen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Herr OBM Thürauf schlägt vor, der Empfehlung des Regionsbeauftragten mit der Ergänzung zuzustimmen, dass auch für die verbleibenden Bereiche der BAB 3 zwischen Anschlussstelle Schlüsselfeld und Autobahnkreuz Fürth/Erlangen der zeitnahe Ausbau gefordert werde.

Diesem Beschlussvorschlag wird **einstimmig** zugestimmt (Beilage 12).

TOP 11 Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bei AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr; Regierung von Mittelfranken

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr stv. LR Schnell trägt vor, dass es sicherlich sinnvoll sei, hier keine Einwände zu erheben. Das Verkehrsaufkommen sei belastend. Seit der Ost-West-Vereinigung sei die BAB A 6 zu einer zentralen Achse für ganz Europa geworden. Diese Autobahn sei in den 70-er Jahren ohne Rücksicht auf bestehende Baugebiete und bestehende Dörfer gebaut worden. Die Sorgen und die Nöte der Bürger hinsichtlich des Lärms seien enorm gewachsen, sowohl in Schwabach als auch in den angrenzenden Gemeinden. In der Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird auf erforderliche umfangreiche Lärmschutzanlagen hingewiesen. Herr stv. LR Schnell bittet, dass diese Passage mit in den Beschlussvorschlag aufgenommen wird, um ihre Bedeutung zu unterstreichen.

Herr OBM Thürauf stimmt dem zu.

Herr StR Raschke fragt nach, ob es sich bei der Maßnahme um eine wesentliche Änderung handle und insofern nach dem Gesetz Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich seien.

Herr OBM Thürauf bestätigt diese Annahme, plädiert aber dafür, die Lärmschutzmaßnahmen trotzdem explizit im Beschlussvorschlag zu erwähnen.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wird **einstimmig** zugestimmt mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Maßnahme umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind (Beilage 13).

TOP 12 Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines öffentlichen Ladehofes und einer Logistikhalle an der Strecke Nürnberg Rbf-Nürnberg Dutzendteich (Str.-Nr. 5962) auf dem Gelände des ehemaligen Ausbesserungswerkes Nürnberg am Bahnhof Nürnberg Südbahnhof; Regierung von Mittelfranken

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 14).

TOP 13 Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens
- Beschluss der Verordnung

Herr Maurer stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsunterlagen kurz vor und übergibt das Wort an den Regionsbeauftragten.

Herr Müller erläutert, dass die Zwölfte Änderung des Regionalplans schon eine lange Geschichte habe. Er fasst den Verlauf des ersten und zweiten ergänzenden Beteiligungsverfahrens zusammen, in denen jeweils über die vorgenommenen Änderungen informiert wurde. Die Beschlussvorschläge lägen nun vor. Nach Beschlussfassung der Verordnung werde die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Mittelfranken für diese Regionalplanfortschreibung beantragt. Sollte Diskussionsbedarf zu den einzelnen Beschlussempfehlungen bestehen, stehe er selbstverständlich zur Verfügung.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Zwölfte Änderung des Regionalplans und die diesbezügliche Achte Verordnung werden **einstimmig** beschlossen (Beilage 15).

TOP 14 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Mühlhausen und Bebauungsplan Mühlhausen Nr. 13. „Biogasanlage Simmersdorf“; Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und empfiehlt den Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 16).

TOP 15 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jahrsdorf“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr Müller hält es grundsätzlich für sinnvoll verschiedene alternative Energieformen räumlich in Verbindung zu setzen. Als vergleichbares Beispiel nennt er den Markt Roßtal im Landkreis Fürth und die dortige Planung eines Zentrums für erneuerbare Energien (Windkraft, Photovoltaik und Biomasse in der Nähe), die auch bereits Thema im Planungsausschuss war. Allerdings sei auch im vorliegenden Fall aufgrund der nicht angebundenen Lage eine Alternativenprüfung notwendig. Diese sei im weiteren Verfahrensgang darzulegen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 17).

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte erläutert Herr Maurer den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

TOP 16 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Mindorf 1 Solarpark“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

TOP 17 Arbeitsprogramm 2010 bis 2012 des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweiligen Beschlussvorschläge werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 18 und 19).

TOP 18 Zukunft der Regionalplanung

Herr OBM Thürauf berichtet, es habe zwischenzeitlich ein Gespräch mit Frau Schmitt-Bussinger von der SPD-Landtagsfraktion, Herrn Müller, Herrn Maurer und ihm selber stattgefunden. Frau Schmitt-Bussinger habe umfassende Informationen über den Sinn und Zweck der Arbeit des Planungsverbandes erhalten, welche von ihr sehr positiv aufgenommen worden seien.

Des weiteren habe der Bayer. Innenminister, Herr Joachim Herrmann, angekündigt, an der nächsten Sitzung als Gast teilzunehmen, auch um einige Worte zum Thema „Zukunft der Regionalplanung“ zu sprechen.

Herr Maurer weist darauf hin, dass die Mitglieder des Planungsausschusses rechtzeitig über den Termin und den geplanten Ablauf des Besuchs von Herrn Staatsminister Herrmann informiert werden.

TOP 19 Genehmigung der Niederschrift über die 265. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 15.03.2010

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 265. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 15.03.2010 (Beilage 20).

Herr OBM Thürauf bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit, wünscht einen guten Heimweg und schließt die Sitzung um 10:14 Uhr.

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



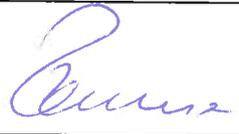
Für das Protokoll:

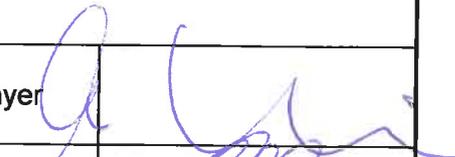
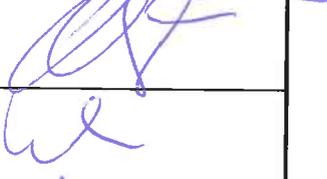
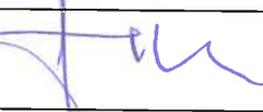
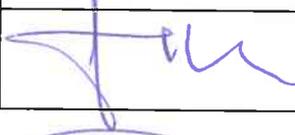
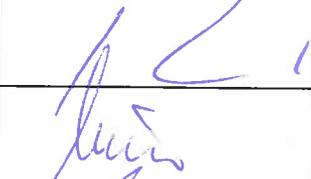
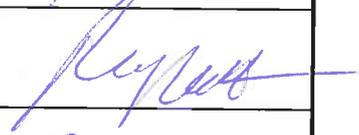
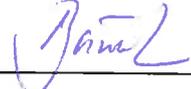
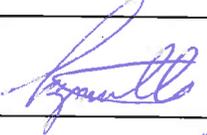


Sitz Nürnberg

266. Sitzung des Planungsausschusses am 17.05.2010

Anwesenheitsliste

<u>Vorsitzender:</u>				
	OBM Thürauf	LR Irlinger BM Zwingel BM Rupprecht		
Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der kreisfreien Städte:</u>				
1	OBM Dr. Maly	BM Förther	RD Maurer	X 
2	StR Th. Brehm X	StR Gradl	StRin Fischer	
3	StR Raschke X	StRin Dr. Prößl-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	StR Seb. Brehm X	StR Höffkes	StRin Dr. Niedermeyer	
6	StR Brückner X	StR Schuh	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Bruse X	Fr. Willmann-Hohmann	
8	StR Thaler X	StR Jarosch	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun X	StRin Dittrich	
10	berufsm. StR Müller	StR Körbl	StR Dr. Schmidt	
11	OBM Thürauf	StBR Arnold	StR Paul	

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der Landkreise:</u>				
12	LR Irlinger <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	
13	LR Dießl <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LR Forman	stv. LR Obst <input checked="" type="checkbox"/>	
14	LR Kroder	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	
15	LR Eckstein	stv. LR Schnell <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LR Netter	
<u>Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
16	BM Brehm <input checked="" type="checkbox"/>	BM Galster	BM Rudert	
17	BM Zwingel <input checked="" type="checkbox"/>	BM Habel	BM Lerch	
18	BM Rupprecht <input checked="" type="checkbox"/>	BM Lang	BM Ernstberger	
19	BM Bäuerlein <input checked="" type="checkbox"/>	BM Preischl	BM Bär	
<u>Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
	BM Dr. Hacker <input checked="" type="checkbox"/>	BM Wersal	BM Greif	
	BM Krömer	BM Völkl	BMin Huber	
	BM Sägmüller <input checked="" type="checkbox"/>	BM Kubek	BM Schmidt	
	BM Erdmann	BMin Loch <input checked="" type="checkbox"/>	BM Küttinger	

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

Stpl Nürnberg, Referent Dr. Senbert

-II- , Stpl 11-1

Kohn, Stefan fo. Matheshöfen Cosl

Michael Schmidt Gemeinde Wilsdorf

Jürgen Strobel BI QS 13

Hans Franzen -II- -

Franz Graf

Sachs, Rüdiger

Messow, Grotzmann

LRIS Fri.

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken**Anwesenheitsliste**

266. Planungsausschuss 17.05.2010

Organisation	Unterschrift
N-ERGIE Netz GmbH	Riedel

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.industrieregion-mittelfranken.de>

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM 266	0911/231-5304 Frau Gromeier	21.04.2010

266. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 17. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 266. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken findet am

**Montag, den 17. Mai 2010, 09:30 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung

1. Geschäftsstelle des Planungsverbandes;
stellvertretende Geschäftsführung
2. Feststellung der Jahresrechnung 2009
3. Entlastung der Jahresrechnung 2009
4. Vorbereitende Untersuchungen für das Sanierungsverdachtsgebiet Nürnberger Straße;
Stadt Fürth
5. Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes V + E
Nr. XVIII „Photovoltaikanlage Ritzmannshof“ für das Grundstück Fl. Nr. 1068 Gemarkung
Vach, nördlich der Flexdorfer Straße
sowie
Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Land-
schaftsplan zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovol-
taikanlage“ nördlich der Flexdorfer Straße (FNP-Ä. Nr. 2009.05a);
Stadt Fürth
6. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen
im Gebiet der Stadt Fürth

7. 3. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan Sondergebiet „Fotovoltaikanlage Strassäcker“;
Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land
8. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
- Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Schutzendorf“
Stadt Greding, Landkreis Roth
9. 12., 13., 14., 15., 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
- Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Esselberg“
- Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großhöbing“
- Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Untermässing“
- Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Linden“
- Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Euerwang II“
- Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Bleimerschloss“
Stadt Greding, Landkreis Roth
10. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt nördliche Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach, Autobahndirektion Nordbayern
11. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bei AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr; Regierung von Mittelfranken
12. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines öffentlichen Ladehofes und einer Logistikhalle an der Strecke Nürnberg Rbf-Nürnberg Dutzendteich (Str.-Nr. 5962) auf dem Gelände des ehemaligen Ausbesserungswerkes Nürnberg am Bahnhof Nürnberg Südbahnhof; Regierung von Mittelfranken
13. Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
 - Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens
 - Beschluss der Verordnung

Die Sitzungsunterlagen stehen eine Woche vor der Sitzung im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Planungsausschusses 2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer 3. Oberste Landesplanungsbehörde 4. Höhere Landesplanungsbehörde 5. Regionsbeauftragter 6. Vertreter der regionalen Organisationen 	<p>Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg</p> <p>Telefax 0911/231-5306 e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de</p> <p>U-Bahn-Linie 1 Haltestelle Lorenzkirche</p> <p>Konto Nr. 1 005 231 Sparkasse Nürnberg BLZ 760 501 01</p>
---	---

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PIM 266.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Gromeier	Datum 05.05.2010
------------------------------------	---------------------------------	---	---------------------

266. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittel-franken am 17. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 21.04.2010 übersandte Tagesordnung der 266. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 17.05.2010 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

14. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Mühlhausen und Bebauungsplan Mühlhausen Nr. 13. „Biogasanlage Simmersdorf“; Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt
15. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jahrsdorf“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
16. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Mindorf 1 Solarpark“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
17. Arbeitsprogramm 2010 bis 2012 des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
18. Zukunft der Regionalplanung
19. Genehmigung der Niederschrift über die 265. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 15.03.2010

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Geschäftsstelle des Planungsverbandes;
stv. Geschäftsführung**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Frau Petra Gromeier wird zur stellvertretenden Geschäftsführerin bestellt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2009

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Planungsausschuss stellt die Jahresrechnung 2009 fest.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Entlastung der Jahresrechnung 2009

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Planungsausschuss erteilt für die Jahresrechnung 2009 Entlastung.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



**Vorbereitende Untersuchungen für das Sanierungsverdachtsgebiet
Nürnberger Straße; Stadt Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 15.04.2010 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



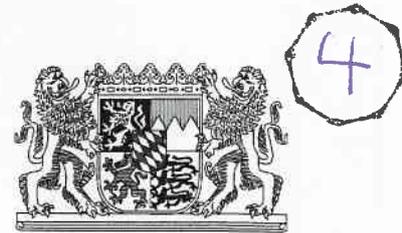
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
17.03.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7FÜs

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

15.04.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vorbereitende Untersuchungen für das Sanierungsverdachtsgebiet Nürnberger Straße, Stadt Fürth

Bevölkerungsentw.: 1970: 105.322 Ew.; 1990: 103.362 Ew.; 2000: 110.477 Ew.; 2009: 114.208 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Oberzentrum (Nürnberg/Fürth/Erlangen)

Der Stadt Fürth beabsichtigt, im Bereich Nürnberger Straße vorbereitende Untersuchungen für ein Sanierungsverdachtsgebiet durchzuführen. Der Untersuchungsanlass begründet sich dadurch, „dass der Bereich nördlich und südlich der Nürnberger Straße infolge der Insolvenz des Quelle-Konzerns und des damit verbundenen Brachfalls erheblicher Flächen von wirtschaftlich-strukturellen und infrastrukturellen Auswirkungen und Problemen betroffen ist“ (vgl. Schreiben der Stadt Fürth zu den vorbereitenden Untersuchungen, S. 1).

Aus regionalplanerischer Sicht ist zu dem geplanten Vorhaben Folgendes zu sagen:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sollen die Städte und Dörfer, vor allem die Innenstädte und Ortszentren, „als Träger teilträumlicher Entwicklungen auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte in ihrer Funktion, Struktur und unverwechselbaren Gestalt erhalten, erneuert und weiter entwickelt werden. ... Die Aktivierung brachgefallener innerörtlicher Flächen ist anzustreben. Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der vom ökonomischen und sozialen Abstieg bedrohten Wohngebiete und Stadtquartiere sind von besonderer Bedeutung“ (vgl. LEP B VI 3).

Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die Stadtkerne im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen „so weiterentwickelt werden, dass sie ihre jeweiligen Funktionen innerhalb der Region und gegebenenfalls auch darüber hinaus uneingeschränkt wahrnehmen können. ...“ (vgl. RP 7 B II 4.1)

Darüber hinaus soll der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen „als regionaler und überregionaler Wirtschaftsschwerpunkt gestärkt und weiter entwickelt werden. Dazu soll insbesondere

...

- auf die Ansiedlung überregional und international bedeutsamer Institutionen,
 - die Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch Erhaltung und strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes sowie den Ausbau des Dienstleistungsbereichs hingewirkt werden.“
- (vgl. RP 7 A II 3.1.2)

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Die o. a. Maßnahme kann einen Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen leisten.

Es wird daher empfohlen, das o. a. Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line with a horizontal stroke across it and some additional scribbles.

Müller

Bauleitplanentwurf;

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Fotovoltaikanlage Stassäcker“;
Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 15.04.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

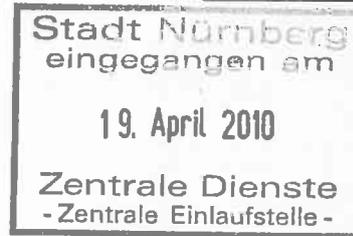
für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
17.03.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7LAU

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

15.04.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Fotovoltaikanlage Straßäcker“, Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.115 Ew.; 1990: 1.082 Ew.; 2000: 1.165 Ew.; 2009: 1.141 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Die Gemeinde Alfeld beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage (ca. 1,7 ha) nördlich des Gewerbegebietes „An der Autobahn“ zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar und wird im Parallelverfahren in „Sondergebiet Fotovoltaik“ geändert.

Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1)

Dabei gilt es „großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“ (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3)

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur bestehenden Bebauung des Gewerbegebietes von ca. 150 m auf – die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterung des Gewerbegebietes schließt unmittelbar an. Eine Zersiedelung der Landschaft ist daher nicht zu befürchten. Aus fachlicher Sicht (Untere Naturschutzbehörde) sind auch andere negative Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild nicht anzunehmen.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

**Bauleitplanentwurf;
10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Schutzendorf“;
Stadt Greding, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 20.04.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

**Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken**
26. APR. 2010
eingegangen

**Stadt Nürnberg
eingegangen am**
26. April 2010
**Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -**

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
09.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7-8593.7RH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

20.04.2010

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Schutzendorf“, Stadt Greding, Landkreis Roth

Bevölkerungsentw.: 1970: 5.848 Ew.; 1990: 6.673 Ew.; 2000: 7.218 Ew.; 2009: 7.072 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Stadt Greding beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage bei Schutzendorf zu schaffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (ca. 28,8 ha) geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Schutzendorf“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 28,8 ha. Davon entfallen ca. 22,4 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 5,8 ha auf die geplanten Ausgleichsflächen sowie ca. 0,6 ha auf interne und öffentliche Erschließungsflächen.

Neben den

- bereits realisierten Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Ortsteilen Grafenberg (insg. ca. 30,1 ha) und Osterberg (insg. ca. 25,5 ha),
 - der bereits beurteilten Planung im Ortsteil Euerwang (ca. 14,1 ha, 11. Änd. FNP u. BP Nr. 31, Planungsausschusssitzung vom 15.03.2010) und
 - den ebenfalls im Verfahren befindlichen Planungen zur 12., 13., 14., 15., 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (insg. ca. 86,6 ha)
- sind im Rahmen der vorliegenden 10. Änderungen des Flächennutzungsplanes weitere 28,8 ha Sonderbauflächen Photovoltaik im Stadtgebiet Greding vorgesehen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Die aktuell maßgeblichen Grundlagen für die Beurteilung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden seitens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren mit Schreiben vom 19.11.2009 übersandt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Am 30.03.2010 hat ein Ortstermin an dem vorgesehenen Standort stattgefunden, an dem Vertreter der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde, Höhere Landesplanung, Regionsbeauftragter) und des Landratsamtes Roth (Untere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zum südlichen Ortsrand Schutzendorfs von knapp 200 m auf. Im Rahmen des Ortstermins wurde seitens der zuständigen Fachstellen bestätigt, dass aufgrund der geringen Entfernung sowie der landschaftlichen Situation im vorliegenden Fall von keiner Zersiedelung der Landschaft auszugehen ist. Jedoch sollte die Dimension der geplanten Anlage an die Größenordnung des Ortes Schutzendorf angepasst werden, wodurch auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch das Vorhaben verhindert werden kann. Eine gewisse optische Vorbelastung des Standortraumes ist zudem durch die nördlich angrenzende Deponiefläche gegeben.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht dann keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben (10. Änd. FNP u. BP Nr. 30) geltend zu machen, wenn die Dimension der geplanten Anlage an die Größenordnung Schutzendorfs angepasst wird und diese Reduzierung zu keinem weiteren Abrücken von der Siedlung führt.



Müller

Bauleitplanentwurf;

12., 13., 14., 15., 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie

- **Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Esselberg“**
 - **Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großhöbing“**
 - **Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Untermässing“**
 - **Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Linden“**
 - **Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Euerwang II“**
 - **Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Bleimerschloss“**
- Stadt Greiding, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 20.04.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



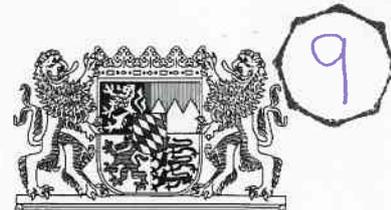
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
26. APR. 2010
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am
26. April 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
08.03. u. 09.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7-8593.7RH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

20.04.2010

Anlagen:

Alle Unterlagen i. R.

12., 13., 14., 15, 16. u. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie

- **Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Esselberg“**
 - **Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großhöbing“**
 - **Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Untermässing“**
 - **Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Linden“**
 - **Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Euerwang II“**
 - **Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Bleimerschloss“**
- Stadt Greding, Landkreis Roth**

Bevölkerungsentw.: 1970: 5.848 Ew.; 1990: 6.673 Ew.; 2000: 7.218 Ew.; 2009: 7.072 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Stadt Greding beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren sechs großflächigen Photovoltaikanlagen zu schaffen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan im Rahmen der 12., der 13., der 14., der 15., der 16. und der 17. Änderung entsprechend angepasst werden.

Neben den

- bereits realisierten Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Ortsteilen Grafenberg (insg. ca. 30,1 ha) und Österberg (insg. ca. 25,5 ha),
- der bereits beurteilten Planung im Ortsteil Euerwang (ca. 14,1 ha, 11. Änd. FNP u. BP Nr. 31, Planungsausschusssitzung vom 15.03.2010) und
- der ebenfalls im Verfahren befindlichen Planung im Ortsteil Schutzendorf (ca. 28,8 ha, 10. Änd. FNP u. BP Nr. 30)

sind durch die nunmehr geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes zusätzlich insgesamt ca. 86,6 ha Sonderbauflächen Photovoltaik im Stadtgebiet Greding vorgesehen.

Im Parallelverfahren ist geplant die Bebauungspläne für die Sondergebiete Photovoltaik „Esselberg“, „Großhöbing“, „Untermässing“, „Linden“, „Euerwang II“ und „Bleimerschloss“ aufzustellen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Die aktuell maßgeblichen Grundlagen für die Beurteilung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden seitens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren mit Schreiben vom 19.11.2009 übersandt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Demnach ist ein nicht angebundener Standort ohne Vorbelastung nur dann mit den Zielen des LEP vereinbar, wenn angebundene oder vorbelastete Standorte (nachweislich als Ergebnis einer nicht von Eigentumsverhältnissen abhängigen Alternativenprüfung) nicht vorhanden sind, und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Am 30.03.2010 haben Ortstermine an den vorgesehenen Standorten stattgefunden, an denen Vertreter der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde, Höhere Landesplanung, Regionsbeauftragter) und des Landratsamtes Roth (Untere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben.

Im Folgenden wird auf die Lage, die planungsrechtliche Situation und die abschließende Beurteilung der Einzelstandorte eingegangen:

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Esselberg“ (ca. 32,9 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Esselberg“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 32,9 ha. Davon entfallen ca. 27,0 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 1,9 ha auf private Grünflächen, ca. 3,5 ha auf die geplanten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und ca. 0,6 ha auf Verkehrsflächen (landwirtschaftliche Anwandwege).

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Esselberg) von ca. 400 m auf. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Auch konnte dem geplanten Standort im Rahmen des Ortstermins keine Vorbelastung attestiert werden. Eine schlüssige Alternativenprüfung, aus der hervorgeht, aus welchen konkreten Gründen auf keine siedlungsnäheren Flächen zugegriffen wurde, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen. Zudem steht die geplante Anlagengröße nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Ortsgröße Esselbergs.

Es wird daher empfohlen, den o. a. Vorhaben (12. Änd. FNP u. BP Nr. 32) in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht können im vorliegenden Fall nur dann zurückgestellt werden, wenn

- die Anlagenplanung im Sinne der geforderten Siedlungsanbindung näher an den Ort heranrückt oder
- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.

In beiden Fällen wäre die Größenordnung der Anlage an die Ortsgröße Esselbergs anzupassen.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großhöbing“ (ca. 11,5 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovol-

taik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großhöbing“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 11,5 ha. Davon entfallen ca. 9,7 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 0,5 ha auf private Grünflächen und ca. 1,3 ha auf die geplanten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Röckenhofen) von ca. 1.300 m auf. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Auch konnte dem geplanten Standort im Rahmen des Ortstermins keine Vorbelastung attestiert werden. Eine schlüssige Alternativenprüfung, aus der hervorgeht aus welchen konkreten Gründen auf keine siedlungsnäheren Flächen zugegriffen wurde, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es wird daher empfohlen, den o. a. Vorhaben (13. Änd. FNP u. BP Nr. 33) in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht können im vorliegenden Fall nur dann zurückgestellt werden, wenn

- die Anlagenplanung im Sinne der geforderten Siedlungsanbindung näher an den Ort heranrückt oder
- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Untermässing“ (ca. 5,1 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Untermässing“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 5,1 ha. Davon entfallen ca. 4,6 ha auf die geplante Sondergebietsfläche und ca. 0,5 ha auf private Grünflächen.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Röckenhofen) von ca. 980 m auf. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Auch konnte dem geplanten Standort im Rahmen des Ortstermins keine Vorbelastung attestiert werden. Eine schlüssige Alternativenprüfung, aus der hervorgeht aus welchen konkreten Gründen auf keine siedlungsnäheren Flächen zugegriffen wurde, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es wird daher empfohlen, den o. a. Vorhaben (14. Änd. FNP u. BP Nr. 34) in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht können im vorliegenden Fall nur dann zurückgestellt werden, wenn

- die Anlagenplanung im Sinne der geforderten Siedlungsanbindung näher an den Ort heranrückt oder
- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Linden“ (ca. 9,1 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Linden“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 9,1 ha. Davon entfallen ca. 8,2 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 0,6 ha auf private Grünflächen und ca. 0,3 ha auf die geplanten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Linden) von ca. 400 m auf. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Auch konnte dem geplanten Standort im Rahmen des Ortstermins keine Vorbelastung attestiert werden. Eine schlüssige Alternativenprüfung, aus der hervorgeht aus welchen konkreten Gründen auf keine siedlungsnäheren Flächen zugegriffen wurde, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es wird daher empfohlen, den o. a. Vorhaben (15. Änd. FNP u. BP Nr. 35) in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht können im vorliegenden Fall nur dann zurückgestellt werden, wenn

- die Anlagenplanung im Sinne der geforderten Siedlungsanbindung näher an den Ort heranrückt oder
- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Euerwang II“ (ca. 17,2 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Euerwang II“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 17,2 ha. Davon entfallen ca. 14,8 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 1,0 ha auf private Grünflächen und ca. 1,4 ha auf die geplanten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Euerwang) von ca. 780 m auf. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Auch konnte dem geplanten Standort im Rahmen des Ortstermins keine Vorbelastung attestiert werden. Eine schlüssige Alternativenprüfung, aus der hervorgeht aus welchen konkreten Gründen auf keine siedlungsnäheren Flächen zugegriffen wurde, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es wird daher empfohlen, den o. a. Vorhaben (16. Änd. FNP u. BP Nr. 36) in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht können im vorliegenden Fall nur dann zurückgestellt werden, wenn

- die Anlagenplanung im Sinne der geforderten Siedlungsanbindung näher an den Ort heranrückt oder
- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.

In beiden Fällen wäre die Größenordnung der Anlage unter Berücksichtigung der bereits beurteilten Photovoltaikanlage Euerwang (11. Änd. FNP u. BP Nr. 31) an die Ortsgröße Euerwangs anzupassen.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Bleimerschloss“ (ca. 10,8 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Bleimerschloss“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 10,8 ha. Davon entfallen ca. 8,8 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 0,5 ha auf private Grünflächen und ca. 1,5 ha auf die geplanten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Bleimerschloss) von ca. 250 m auf. Aufgrund der Größenordnung könnte die Siedlung Bleimerschloss keine geeignete Siedlungseinheit für die Anbindung einer großflächigen Photovoltaikanlage darstellen. Die nächstgelegene

geeignete Siedlungseinheit (Linden) ist ca. 500 m entfernt. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Auch konnte dem geplanten Standort im Rahmen des Ortstermins keine Vorbelastung attestiert werden. Eine schlüssige Alternativenprüfung, aus der hervorgeht aus welchen konkreten Gründen auf keine siedlungsnäheren Flächen zugegriffen wurde, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es wird daher empfohlen, den o. a. Vorhaben (17. Änd. FNP u. BP Nr. 37) in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht können im vorliegenden Fall nur dann zurückgestellt werden, wenn

- die Anlagenplanung im Sinne der geforderten Siedlungsanbindung näher an den Ort (Linden) heranrückt oder
- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind.



Müller

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt nördliche Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach; Autobahndirektion Nordbayern; Regierung von Mittelfranken

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2010 wird mit der Ergänzung beschlossen, dass auch für die verbleibenden Bereiche der BAB 3 zwischen Anschlussstelle Schlüsselfeld und Autobahnkreuz Fürth/Erlangen der zeitnahe Ausbau zu fordern ist.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



**REGIONSBEAUFTRAGTER
FÜR DIE INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN (7)
BEI DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN**

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90317 Nürnberg

**Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
07. MAI 2010
eingegangen**

**Stadt Nürnberg
eingegangen am
07. Mai 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -**

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
09.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8595.713.2

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. 441

Datum

30.04.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt-Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Betr.-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach

Die Regierung von Mittelfranken führt für das o.g. Bauvorhaben die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Neben den Fernverbindungen Südosteuropa – Süddeutschland – Rheinland – Nordseehäfen Niederlande verbindet die BAB A 3 die Wirtschaftsräume Frankfurt und Nürnberg miteinander und hat dadurch starken überregionalen Verkehr aufzunehmen. Sie ist derzeit nördlich der AS Erlangen-Frauenaurach mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 65.934 Kfz/24h (Straßenverkehrszählung 2005) belastet. Zwischen der AS Erlangen-Frauenaurach und dem AK Fürth/Erlangen liegt dieser Wert bei 76.297 Kfz/24h und östlich des AK Fürth/Erlangen wurden gar 80.766 Kfz/24h gemessen. Damit ist die Leistungsfähigkeit im Streckenabschnitt nördlich der AS Erlangen-Frauenaurach bereits voll ausgeschöpft und im Abschnitt zwischen der AS Erlangen-Frauenaurach und dem AK Fürth/Erlangen bereits deutlich überschritten. Im Abschnitt östlich des AK Fürth/Erlangen ist die BAB A 3 zwar schon 6-streifig ausgebaut, die Umgestaltung des AK Fürth/Erlangen wirkt sich jedoch bis kurz vor Tennenlohe aus (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, S. 11). Laut einer Verkehrsprognose wird die Belastung westlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen bis zum Jahr 2025 auf knapp 92.000 Kfz/24h ansteigen (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, S. 13). Ein 6-streifiger Querschnitt ist daher zur Abwicklung der Verkehre unerlässlich.

Im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt zwischen der AS Schlüsselfeld und dem AK Fürth/Erlangen im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten. Westlich der AS Schlüsselfeld befindet sich die BAB A 3 im „vordringlichen Bedarf“.

Die Baumaßnahme umfasst neben dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 auf einer Gesamtlänge von insgesamt 9,367 km auch den Umbau des AK Fürth/Erlangen und der AS Erlangen-Frauenaurach.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtsanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

...

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 ist aus regionalplanerischer Sicht zu unterstützen, da damit die zentrale europäische Verkehrslage der Region weiter aufgewertet (vgl. dazu auch RP 7 A I 2) und auch die Verkehrssituation in der Region verbessert wird. Dabei soll zur Entlastung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen „auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden“ (vgl. RP 7 B V 1.4.2.4).

Gemäß LEP B V 1.4.2 soll u. a. die A 3 Aschaffenburg - Würzburg - Nürnberg für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden.

Da es sich um den bestandsorientierten 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 handelt, ist der teilweise räumliche Eingriff in angrenzende Landschaftsschutzgebiete alternativlos. Die Regelungen hinsichtlich einer Befreiung bzw. einer Rücknahme der Landschaftsschutzgebiete sind mit den zuständigen Fachstellen zu treffen.

Im Zuge der Aus- und Umbaumaßnahmen werden 7,718 ha Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gerodet. Davon werden 4,764 ha während der Bauzeit nur vorübergehend in Anspruch genommen und im Anschluss renaturiert. 2,954 ha werden jedoch ohne anschließende Waldrenaturierung gerodet (vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 52).

Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen „erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist“ (vgl. RP 7 B IV 4.1).

Laut den Planunterlagen (vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 54) sind waldbauliche Maßnahmen (Neugründung von Waldflächen in der Gemarkung Kosbach) innerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen von insgesamt 4,577 ha als Ausgleich vorgesehen. Damit wird das genannte regionalplanerische Ziel bei den Planungen beachtet.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben zu erheben.



Müller

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bei AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr; Regierung von Mittelfranken

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

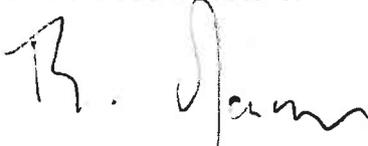
- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 27.04.2010 wird zugestimmt mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Maßnahme umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



**REGIONSBEAUFTRAGTER
FÜR DIE INDUSTRIEREGION MITTELFRAKEN (7)
BEI DER REGIERUNG VON MITTELFRAKEN**

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



11

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90317 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
03. MAI 2010
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am
03. Mai 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
22.03.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8595.713.2

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. 441

Datum

27.04.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg (Betr.-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bis AS Roth im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg sowie den Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr im Landkreis Roth

Die Regierung von Mittelfranken führt für das o.g. Bauvorhaben die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Die BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg stellt eine der wichtigsten mitteleuropäischen Transitverkehrsstrecken in Ost-West-Richtung dar. Sie ist derzeit im Abschnitt AS Schwabach-West bis AS Schwabach-Süd mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 60.564 Kfz/24h (Straßenverkehrszählung 2005) belastet. Im Abschnitt AS Schwabach-Süd bis AS Roth liegt dieser Wert bei 65.907 Kfz/24h. Damit ist die Leistungsfähigkeit des 4-streifigen Autobahnquerschnitts in den genannten Streckenabschnitten bereits voll ausgeschöpft (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, S. 9). Laut einer Verkehrsprognose wird die Belastung bis zum Jahr 2025 im Abschnitt AS Schwabach-West bis AS Schwabach-Süd auf 77.400 Kfz/24h und im Abschnitt AS Schwabach-Süd bis AS Roth auf 89.800 Kfz/24h ansteigen (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, S. 9). Mit dem geplanten Umbau soll den gestiegenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit Rechnung getragen werden.

Der Ausbauabschnitt ist im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „vordringlichen Bedarf“ mit Realisierung bis 2015 eingestuft, ebenso der östlich angrenzende Abschnitt von der AS Roth bis zum AK Nürnberg-Ost. Im weiteren Verlauf westlich des Ausbaubeginns bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg ist die A 6 als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ im Bedarfsplan enthalten.

Die Baumaßnahme umfasst den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 auf einer Gesamtlänge von 6,2 km. Vom Ausbau betroffen sind die drei Anschlussstellen Schwabach-West, Schwabach-Süd und Roth. Bei der AS Schwabach-West ist lediglich die Einfädelungsrampe in Fahrtrichtung Nürnberg an den Ausbau der A 6 anzupassen. Die Anschlussstellen Schwabach-Süd und Roth werden entsprechend den künftigen verkehrlichen Anforderungen umgebaut und leistungsfähiger gestaltet.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Aufgrund der beidseitigen, autobahnnahen Wohn- und Mischgebietsbebauung werden umfangreiche Lärmschutzanlagen erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, S. 7).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 6 ist aus regionalplanerischer Sicht zu unterstützen, da damit die zentrale europäische Verkehrslage der Region weiter aufgewertet (vgl. dazu auch RP 7 A I 2) und auch die Verkehrssituation in der Region verbessert wird. Dabei soll zur Entlastung des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen „auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden“ (vgl. RP 7 B V 1.4.2.4).

Gemäß LEP B V 1.4.2 soll u. a. die A 6 Nürnberg - Heilbronn für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden.

Durch die Aus- und Umbaumaßnahmen werden ca. 4,5 ha Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (davon ca. 1,0 ha Bannwald) dauerhaft in Anspruch genommen. Weitere 0,19 ha Wald werden als Baueinrichtungsflächen vorübergehend beansprucht und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederaufgeforstet.

Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen „erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist“ (vgl. RP 7 B IV 4.1).

Laut den Planunterlagen (vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 78) sind waldbauliche Maßnahmen in Form von Neugründungen von Waldflächen innerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen von insgesamt 4,73 ha (davon 1,14 ha im Anschluss zu bestehendem Bannwald) als Ausgleich vorgesehen. Damit wird das genannte regionalplanerische Ziel bei den Planungen beachtet.

In einem Teilbereich des Ausbauvorhabens (zwischen Bau-km 775+700 und Bau-km 777+000) wird das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH berührt (Schutzzone III). Diesem Sachverhalt wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ Rechnung getragen.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben zu erheben.



Müller

**Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines öffentlichen Ladehofes und einer Logistikhalle an der Strecke Nürnberg Rbf-Nürnberg Dutzendteich (Str.-Nr. 5962) auf dem Gelände des ehemaligen Ausbesserungswerkes Nürnberg am Bahnhof Nürnberg Südbahnhof;
Regierung von Mittelfranken**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 19.04.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

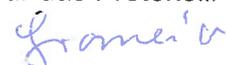
Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



12

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg
eingegangen am
26. April 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
26. APR. 2010
eingegangen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
02.03.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8595.812

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

19.04.2010

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines öffentlichen Ladehofes und einer Logistikhalle an der Strecke Nürnberg Rbf – Nürnberg Dutzendteich (Str.-Nr. 5962) auf dem Gelände des ehemaligen Ausbesserungswerkes Nürnberg am Bahnhof Nürnberg Südbahnhof, Stadt Nürnberg
Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Die Stadt Nürnberg, die DB AG sowie die Aurelis real estate GmbH haben gemeinsam im Stadtgebiet Nürnberg sog. „Steckbriefflächen“ vereinbart, die einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden sollen. Hierzu gehört u. a. das Gelände des sog. „Nürnberg Südbahnhofs“.
Es besteht die Verpflichtung der DB AG, die Fläche einer Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG zuzuführen, damit für diese Fläche die kommunale Planungshoheit gewährleistet werden kann (vgl. Erläuterungsbericht, S. 1).

Das von der Flächenfreisetzung betroffene Areal umfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen der Ingolstädter Straße, der Münchener Straße, der Märzfeldharfe und dem Werksgelände des Ausbesserungswerkes Nürnberg der Deutschen Bahn AG.
Als Ersatzstandort für den von der Flächenfreisetzungsmaßnahme betroffenen Ladehof sowie für die Infrastrukturanlagen für Güterlogistik (ehemalige Umladestelle ULA) ist der inzwischen stillgelegte östliche Teil des Werksgeländes des Ausbesserungswerkes Nürnberg vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 1 u. 2).

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der Ersatzanlagen „Halle für Güterlogistik“ und „Ladehof“ auf dem Gelände des Ausbesserungswerkes Nürnberg.
Die Zufahrtsstraße ab der Brunecker Straße wird für beide Anlagen als Zufahrt bis zum südlichen Einfahrtstor des eingezäunten Areals der Logistikhalle genutzt. Im weiteren Verlauf dient die Straße allein als Zufahrt zum öffentlichen Ladehof (vgl. Erläuterungsbericht, S. 6).

Für den Ladehof sind vier Ladegleise mit dazwischenliegenden Fahrspuren im Einbahnstraßenbetrieb geplant. Die Logistikhalle ist in den Abmessungen von Breite ca. 59,5 m und Länge ca. 85 m geplant und soll damit eine Grundfläche von ca. 5.060 m² besitzen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 8 u. 11).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtsanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Ziele oder Grundsätze des Regionalplans stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen geltend zu machen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left and a stylized, cursive 'M' on the right.

Müller

- Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)**
Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
- Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens
 - Beschluss der Achten Verordnung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 17.05.2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Den Beschlussvorschlägen (1) bis (18) in der Auswertung des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wird zugestimmt.
2. Die beiliegende Zwölfte Änderung des Regionalplans und der Erlass der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) werden beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



**Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7)
Entwurf vom 30.11.2010**

Hinweise	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung bzw. keine Einwendungen werden vorgebracht von: - den Gemeinden Buckenhof, Großhabersdorf, Marloffstein, Möhrendorf, Schwarzenbruck, Spardorf, Uttenreuth - den Märkten Feucht, Thalmässing, Wendelstein, Weisendorf - den Städten Hersbruck, Stein - den Regionalen Planungsverbänden Oberfranken-Ost, Oberfranken-West, Regensburg, Westmittelfranken, Region Ingolstadt, Oberpfalz-Nord - Landratsamt Roth - Bayer. Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken - E-ON Netz - Regierung von Mittelfranken - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege 	<p>(1) Kenntnisnahme</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Bis zum 02.03.2010 haben keine Stellungnahme abgegeben: - die Gemeinden Adelsdorf, Alfeld, Aurachtal, Bubenreuth, Büchenbach, Burgthann, Engelthal, Georgensgmünd, Gremsdorf, Großhabersdorf, Großenseebach, Hap-purg, Hartenstein, Hemhofen, Henfenfeld, Heßdorf, Kalchreuth, Kirchensittenbach, Leinburg, Neunkirchen a. Sand, Obermichelbach, Oberreichenbach, Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Puschendorf, Rednitzhembach, Reichenschwand, Rohr, Röttenbach (Lkr. ERH), Röttenbach (Lkr. RH), Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Seukendorf, Simmelsdorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Vorra - die Märkte Allersberg, Ammerndorf, Cadolzburg, Eckental, Heroldsberg, Lonnerstadt, Mülhausen, Neuhaus a.d. Pegnitz, Vestenbergsgreuth, Roßtal, Schnaittach, Schwanstetten, Wachenroth, Wilhermsdorf - die Städte Abenberg, Baiersdorf, Erlangen, Fürth, Greding, Heideck, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Höchststadt a.d. Aisch, Langenzenn, Lauf a.d. Pegnitz, Oberasbach, Röthenbach a.d. Pegnitz, Roth, Spalt, Velden, Zirndorf - den Landratsämtern Erlangen-Höchststadt, Fürth - Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken - Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth - Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth - Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach 	<p>(2) Kenntnisnahme In diesen Fällen wird gemäß Anschreiben vom 28.01.2010 Einverständnis mit dem Fortschreibungsentscheidungsentwurf vorausgesetzt.</p>

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Landesanstalt für Landwirtschaft
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg, Außenstelle Altdorf
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bundesforstamt Reußenberg
- Graf von Faber Castell, Vermögensverwaltung
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Fränkischer Albverein e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.
- Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.
- Naturpark Steigerwald - Tourist-Information
- Tourismusverband Franken e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Autobahndirektion Nordbayern
- DB Energie GmbH
- DB Services Immobilien GmbH
- DB Station & Services AG
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg
- Deutsche Post Bauen GmbH
- E.ON Energie AG
- E.ON Netz GmbH
- N-ERGIE AG
- Zweckverband Fernwasserversorgung Franken
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Zweckverband Brombachsee
- Zweckverband Rothsee
- Bayer. Ziegelindustrieverband
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Bundesvermögensamt Amberg
- Bezirk Mittelfranken

<p>Allgemeines</p>	<p>• Bayerisches Landesamt für Umwelt: Als Landesfachbehörde befassen wir uns v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen und regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz). Solche Belange werden im vorliegenden Fall von der Rohstoffgeologie und vom Grundwasserschutz berührt. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite. Wir weisen darauf hin, dass auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden können. Bezüglich weiterhin bestehender Konflikte zwischen Vorrang- und Vorbehaltsflächen (Bodenschätze) und Gebieten von wasserwirtschaftlichem Interesse verweisen wir zudem auf unsere Stellungnahme (15-8157-14395/2009) zur 12. Änderung des Regionalplans vom 30.07.2009. <u>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung</u> Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass durch eine Reduzierung vorhandener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe die langfristige raumspezifische Rohstoffversorgung der Planungsregion 7 zunehmend erschwert bzw. langfristig nicht mehr gewährleistet werden kann. Hierdurch würde der Transport von Massenrohstoffen über größere Strecken notwendig. Die Wiederaufnahme von Gebieten wird aus rohstoffgeologischer Sicht unterstützt. Die Streichung bzw. Änderung von Gebieten wird zur Kenntnis genommen, allerdings nur zum Teil in der vorgestellten Form akzeptiert (siehe Einzel-Stellungnahme zu den vorgelegten Änderungsentwürfen). Um die heute geforderten Investitionen in leistungsfähige Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Fördertechnik, aber z.B. auch in ökologische und immissionsschutzfachliche Gutachten tätigen zu können, brauchen die Unternehmer im Steine-Erden-Bereich eine entsprechend langfristige Planungssicherheit (i.d.R. ca. 40 Jahre).</p> <p>• Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg: Wir haben die in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebiete QS 1 (Stadt Schwabach), QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck) und QS 12a/b (Markt Wendelstein) auf vorhandene Anlagen der Deutschen Telekom AG untersucht.</p>
<p>(3) Kenntnisnahme Selbstverständlich vereinfacht es den Umgang mit der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht, wenn sich die wiedergegebenen Einschätzungen verschiedener Fachbereiche zum Teil diametral gegenüberstehen und somit keine abgestimmte Meinung des Landesamtes weitergegeben wird (vgl. z.B. QS 24 u. QS 25). Hinsichtlich der Anmerkungen zur Rohstoffsicherung sei darauf hingewiesen, dass hier der Eindruck entstehen könnte, es wurden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zahlreiche <u>bestehende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete</u> für den Bodenschatzabbau gestrichen. Bei den Streichungen handelt es sich um im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens eingebrachte <u>Neuorschläge</u> und damit um Gebiete, die bislang noch keine regionalplanerische Sicherung erfahren haben.</p>	<p>(4) Kenntnisnahme vgl. zu den konkret genannten Flächen Beschlussempfehlungen (9), (11) u. (13)</p>

Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

vgl. hierzu Einzelauswertung von QS 1, QS 10 und QS 12 a/b

Wegen des großen Maßstabes der auf der Internetseite veröffentlichten Änderungskarte können wir noch keine detaillierten Angaben über notwendige Sicherungsmaßnahmen machen, dies kann erst erfolgen, wenn uns genauere Planungsunterlagen vorliegen.

● **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Regensburg:**

Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen und Grundstücke der Deutschen Telekom AG.

Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Deutsche Telekom AG die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Kabelnetz jederzeit möglich sind.

In den übermittelten Unterlagen ist nicht dargestellt, wie sich die beabsichtigten Maßnahmen auf die bestehenden Telekommunikationslinien auswirken. Es ist daher unerlässlich, dass der Deutschen Telekom AG die noch zu konkretisierenden Planungen vorgelegt werden, damit Ihnen die Auswirkung auf die Telekommunikationsanlagen von uns dargestellt werden kann.

● **Transpower Stromübertragungs GmbH:**

Für die betroffenen Bereiche der zwölften Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7) haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 18.06.2009 Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit. Bei der Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen von Seiten der transpower stromübertragungs gmbH auch für die Änderungen und Ergänzungen keine weiteren Einwände.

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz lehnt die Fortschreibung in der vorgelegten Fassung ab, weil dadurch eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu konterkariert wird. Der Vorrang eines konsequenten Recyclings von Baumaterial und Rohstoffen kommt nicht vor, stattdessen wird mit der Bereitstellung von 1.154 ha Vorrang- und 658 ha Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen dem Raubbau von Naturstoffen weiterhin Tür und Tor geöffnet. Im aktuellen Fortschreibungsentwurf sind 14 Vorranggebiete (524 ha) und 10 Vorbehaltsgebiete (366 ha) allein für den Abbau von Quarzsand eingeplant, weitere 3 Vorbehaltsgebiete (75 ha) für den Abbau von Sand, dazu kommt ein Vorranggebiet (43 ha) und zwei Vorbe-

(5) Kenntnisnahme

Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die ggf. berührten Belange der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH gilt es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Projektes zu würdigen; auf regionalplanarischer Ebene ist hier nichts zu veranlassen.

(6) Kenntnisnahme

Die genannten Hinweise wurden bereits in der Planungsausschussitzung am 12.10.2009 behandelt - hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

(7) Kenntnisnahme

Die genannten Argumente wurden im Wesentlichen bereits im letzten Verfahrensschritt vorgebracht – insofern wird auf die Beschlusslage der Planungsausschussitzung vom 12.10.2009 verwiesen.

haltsgebiete (174 ha) für den Abbau von Spezialton, sechs Vorranggebiete (184 ha) und ein Vorbehaltsgebiet (27 ha) für den Abbau von Ton, vier Vorranggebiete (254 ha) und ein Vorbehaltsgebiet (16 ha) für den Abbau von Kalkstein und drei Vorranggebiete (149 ha) für den Dolomitabbau vorgesehen. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft z. T. beschönigend dargestellt, z. T. die dargestellten sehr negativen Auswirkungen in der Abwägung einfach missachtet.

Bisheriges Beteiligungsverfahren

Diese zwölfte Änderung gilt dem Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Der Bund Naturschutz hat bereits zum ersten Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 07.12.06 und vom 19.12.06 und zum zweiten Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 14.09.09 ausführlich Stellung genommen. Leider wurden nur wenige unserer Anregungen aufgegriffen (z.B. Herausnahme des geplanten Vorranggebietes QS 8 am Birkensee) und unsere Einwendungen nur in wenigen Fällen berücksichtigt. Aus diesem Grund behält der Bund Naturschutz seine Einwendungen vollinhaltlich aufrecht.

Insbesondere die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand in hochsensiblen Bereichen wie dem Nürnberger Reichswald (Bannwald, Europäisches Vogelschutzgebiet) sind überhaupt nicht hinnehmbar.

Weitere Reduzierung von Quarzsandabbaugebieten unbedingt nötig
Der Fortschreibung ist nach wie vor anzusehen, dass sie auf Fachbeiträgen des Landesamtes für Umwelt – Geologischer Dienst – und des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden beruht. Es ist davon auszugehen, dass dem Plan die maximalen Wünsche des Industrieverbandes zu Grunde liegen, die in geologischer Hinsicht vom Landesamt für Umwelt bestätigt wurden. Immer noch ist nur in Einzelfällen erkennbar, dass diese Forderungen auf Grund von Natur- und Umweltschutzgründen eingegrenzt wurden. Stattdessen wurden für die jetzige Anhörungen Gebiete wieder aufgenommen, die bereits aus der Planung ausgeschlossen worden waren.

Maßgeblich für die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Natur ist die Erheblichkeitsschwelle des UVP-Gesetzes und der SUP-Richtlinie.

Es ist nicht akzeptabel, dass der wirtschaftliche Erfolg einzelner Unternehmen dazu führt, dass Flora und Fauna einer ganzen Region zerstört werden sollen, und die Bewohner auf das zugesicherte Verfassungsziel einer intakten Umwelt verzichten müssen.

Der BN fordert deshalb weiterhin mit Nachdruck die deutliche Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, insbesondere für den Abbau von Quarzsand.

(zu den flächenbezogenen Anmerkungen siehe QS 1, QS 8, QS 10, QS 11, QS

	<p>12a/QS12b, QS 13, QS 24, QS 25)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fränkischer Albverein e.V.: Begrüßenswert ist es, dass der Zusatz zum Änderungsentwurf nunmehr in der Begründung bei den Folgenutzungen die bisher meist vernachlässigten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege besser berücksichtigt. Außerdem ist es sehr erfreulich, dass die bisher vorgesehenen Ausweisungen zumindest an einzelnen Stellen reduziert worden sind. Gleichwohl erhalten wir unsere Einwendungen, die Ihnen bekannt sind, bezüglich der übrigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufrecht. 	<p>(8) Kenntnisnahme Die Hinweise bzw. Einwendungen des Fränkischen Albvereins wurden bereits in der Planungsausschusssitzung am 12.10.2009 behandelt.</p>
<p>QS 1</p>	<p>● Stadt Schwabach: Im Rahmen des o. g. Teilnahmeverfahrens und unter Bezugnahme auf das Abstimmungsgespräch am 23.02.2010 mit der Sandabbaufirma, dem Bergamt, Vertretern von Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Stadt Schwabach sowie der Regierung von Mittelfranken und dem Planungsbüro der Firma in Roth, nimmt die Stadt Schwabach wie folgt Stellung: Zunächst wird festgestellt, dass die geplante Aufnahme des Vorranggebietes QS 1 in die Regionalplanfortschreibung dem im Herbst 2009 geschlossenen Kompromiss u. a. zwischen der Stadt Schwabach, dem Bergamt und dem Sandabbaubetrieb grundsätzlich entspricht. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Rekultivierungsmaßnahmen als Folgefunktionen wird festgestellt, dass eine grundsätzliche Zweiteilung der Maßnahmen in Forstwirtschaft und ökologische Ausgleichsfläche/Biotop erfolgt. Dem kann sich die Stadt Schwabach bei Einhaltung folgender Rahmenbedingungen anschließen: In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan für die Stadt Schwabach ist der künftige Abbaubereich eingebettet in ein Netz von landschaftsplanerischen Maßnahmen, die es sinnvoll und erforderlich machen, die für die Rekultivierung und den Ausgleich des Sandabbaus geplanten Maßnahmen in enger Abstimmung zwischen Stadt Schwabach, dem Bergamt und dem Abbaubetrieb auszugestalten und festzulegen. In der Vergangenheit und jüngst am 23.02.2010 in dieser Sache geführte Gespräche (s. o.) haben auf allen Seiten die Bereitschaft hierzu gezeigt. Dies soll nun noch einmal bekräftigt werden. Vor dem Hintergrund der im neuen Flächennutzungsplan avisierten städtebaulichen Entwicklung auf Schwabacher Stadtgebiet, vor allem im Umfeld des S-Bahn-Haltepunktes Katzwang, ist noch einmal klar herauszustellen, dass es sich bei dem gefundenen Kompromiss von Seiten der Stadt Schwabach um ein Maximum dessen handelt, was die Stadt Schwabach an Sandabbau in diesem Bereich bereit ist zuzubilligen. Für die Stadtentwicklung bedeutet dies, dass durch die Erweiterungsfläche vor allem die Ostgrenze des Sandbaus gegenüber einer möglichen künftigen baulichen Entwicklung im Bereich der Stadtgrenze zu Nürnberg dauerhaft verbindlich festgelegt</p>	<p>(9) Kenntnisnahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich – QS 1 als Vorranggebiet Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 30.11.2009 („Beibehaltung des Vorranggebietes QS 1 in der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes QS 7 (rechtsverbindlicher Regionalplan) plus der Erweiterungsfläche E der beigefügten Kartendarstellung; Verzicht auf die Restflächen des bisherigen Vorbehaltsgebietes QS 26 (rechtsverbindlicher Regionalplan)“) festzuhalten. Hinsichtlich der genannten Folgefunktionen „Forstwirtschaft“ und „ökologische Ausgleichsfläche/Biotop“ und dem damit verbundenen Gedanken u. U. auch die Folgefunktion „Landwirtschaft“ aufzunehmen, sei auf die Begründung zu B II 1.1.1.3 verwiesen: „... Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vorgegebenen Folgefunktionen nur grundlegende Folgefunktionen im regionalplanerischen Maßstab darstellen, innerhalb derer auch kleinräumige Alternativen und Ergänzungen zur Hauptnutzung denkbar sind.“ Die ca. 3 ha umfassende landwirtschaftliche Nutzung (vgl. Stellungnahme AELF Kitzingen) ist hier ohne Zweifel als eine entsprechende kleinräumige Alternative zu sehen, die zweifelsfrei auch unter der geplanten Gestaltungsweise weiterhin möglich ist – eine Hauptnutzung stellt sie aufgrund der Flächengröße jedoch nicht dar. Insofern ist eine Ergänzung der Folgefunktionen nicht angezeigt. Die konkrete Rekultivierungsplanung ist im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu vollziehen.</p>

wird. Erweiterungen auch in andere Richtungen werden von der Stadt Schwabach nicht unterstützt. Auf § 7 Baugesetzbuch wird an dieser Stelle hingewiesen. Hinsichtlich der planerischen Konkretisierung der regionalplanerischen Zielaussage zum Sandabbau in Schwabach wird für die nachrichtliche Übernahme des Sandabbauvorranggebietes bzw. seiner Erweiterung (und der erforderlichen Rekultivierungsplanung) auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Abgrenzung, die dem genannten Kompromiss zugrunde liegt, herangezogen. Nachdem der Flächennutzungsplan kein parzellenscharfes Planinstrument ist, wird der Spielraum für die weitere Planung des Sandabbaus sowie für die Rekultivierung als ausreichend erachtet.

Im Planungsausschuss der Region Mittelfranken wurde die Ausweitung des bisherigen Vorranggebietes für Sandabbau QS 7 als neues Vorranggebiet QS 1 beschlossen. Für die Untere Naturschutzbehörde stellt die Erweiterung des Abbaugbietes in das bestehende Landschaftsschutzgebiet hinein, bei der auch eine Waldfläche gerodet werden muss, zwar einen schweren Eingriff dar; gleichwohl schafft der hier umgesetzte Kompromiss zwischen den Interessen des Sandabbaus und des Naturschutzes abschließend dahingehend Planungssicherheit, dass über die nun ausgewiesene Fläche hinaus keine weiteren Abbauvorhaben möglich sind und ist daher bei entsprechendem Ausgleich akzeptabel.

Bezüglich der Folgenutzung weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Rekultivierungsplan für das bestehende Abbaugbiet QS 7 (alt) neben „Forstwirtschaft“ und „ökologischer Ausgleichsfläche/Biotop“ als Folgenutzung auch Landwirtschaft vorgesehen ist. Für den Erweiterungsbereich des neuen Gebietes QS 1 ist noch nicht geklärt, in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Unabhängig davon kommt eine Aufforstung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, außer auf den bestehenden Waldflächen und der im Kompromiss geforderten Aufforstung, im größeren Umfang nicht in Frage.

Da die Erweiterungsfläche zum Landschaftsschutzgebiet der Stadt Schwabach gehört und auch nach Abschluss des Sandabbaus einschließlich der Rekultivierung von einem schutzwürdigen Zustand auszugehen ist, werden diese Fragestellungen im bergrechtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Stadt Schwabach bzw. dem Umweltschutzamt geregelt. Auf das Gespräch vom 23.02.2010 wird hierbei verwiesen.

● **Stadt Nürnberg:**

Änderungen in der vorgelegten Entwurfsfassung vom 30.11.2009 betreffen u.a. die Aufnahme des Vorranggebietes QS 1 westlich des Katzwanger Bahnhofs. Die Abgrenzung des Vorranggebietes QS 1 nimmt den Umgriff des bisherigen Vorranggebietes QS 7 auf und ergänzt diesen südöstlich angrenzend um eine kleine Teilfläche des bisherigen Vorbehaltsgebietes QS 26. Mit Blick auf die für den überwiegenden Umgriff des Vorranggebietes vorliegenden Abbaugenehmigungen und unter Berücksichtigung des Verzichts auf die übrigen Flächen des bisherigen Vorbehaltsgebietes QS 26 werden gegen die vorgelegte Planung keine Einwendungen erhoben.

In der Stellungnahme vom 14.03.2007 hatte die Stadt Nürnberg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Zwölften Änderung des Regionalplans angeregt, das Vorranggebiet QS 1 in seiner östlichen Ausdehnung zurückzunehmen, um die Option einer Siedlungsentwicklung im Umfeld des Katzwanger Bahnhofs, wie sie zwischen den Nachbarstädten Schwabach und Nürnberg im Zusammenhang mit einer Grenzberreinigung überlegt wird, möglichst offen zu halten. Mit der in der Entwurfsfassung vom 30.11.2009 geänderten Abgrenzung wäre diese Option weiterhin gewahrt, wenn auch für die Dauer des Sandabbaus in geringfügig eingeschränkter Form.

● **Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern:**

Die Aufnahme des Vorranggebietes QS 1 (Stadt Schwabach) wird befürwortet.

● **Bayerisches Landesamt für Umwelt:**

Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung
Vorschlag wird weiterhin befürwortet.

Grundwasserschutz

Gegen die Aufnahme des Vorranggebietes QS 1 in den Fortschreibungsentwurf bestehen nach Rücksprache mit dem WWA Nürnberg aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

● **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:**

Mit der Aufnahme dieses Vorranggebietes besteht Einverständnis.

● **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg:**

Im Änderungsbereich QS 1 (Stadt Schwabach) befinden sich voraussichtlich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

● **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen:**

1. Bereich Forsten

Die Wiederaufnahme des QS 1 bezieht sich nicht auf Waldflächen, aus forstfachlicher Sicht ergeben sich daher keine Einwände.

2. Bereich Landwirtschaft

Von der Aufnahme des QS 1 als Vorranggebiet sind ca. 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen unmittelbar betroffen. Östlich davon sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Einflussbereich des Abbaus. Es stellt sich die Frage, ob durch den Abbau die Grundwasserverhältnisse für die Vegetation dort nachteilig beeinflusst werden kann. Zur Beweissicherung schlagen wir daher vor, einen Grundwasserpegel in diesem Bereich nieder zu bringen.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 1 Das Gebiet im Bereich der Stadt Schwabach war bereits gestrichen worden, was der BN begrüßt hatte. Dass es nun wieder auftaucht, ist ärgerlich. Es liegt zwischen der Stadt und dem OT Wolkersdorf und entspricht dem bisherigen Vorranggebiet QS 7 und dem bisherigen Vorbehaltsgebiet QS 26. Es gelten die bisherigen Stellungnahmen des BN weiterhin: Der Sandabbau würde das letzte Waldstück zwischen Wolkersdorf und Schwabach-Limbach z. T. zerstören. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sie ist im ABSP als „Lokal bedeutsamer Lebensraum“ dargestellt und hat erhebliche Bedeutung für die Frischluftproduktion (Landschaftsplangutachten). Sie grenzt unmittelbar an den einzigen landesweit bedeutsamen Lebensraum der Sandgrube Lehmeier (Kreuzkröte, Uferschwalben, ephemere Gewässer, Sandstandorte) an, der unbedingt erhalten und entwickelt werden müsste (s. ABSP und Landschaftsplangutachten). Durch den geplanten erweiterten Abbau ist dieser Lebensraum zusätzlich bedroht. Der BN fordert, das Gebiet zu streichen. 	
<p style="text-align: center;">QS 8</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorranggebiet QS 8 Die Streichung des Vorbehaltsgebietes QS 8 (Birkensee) wird begrüßt. 	<p>(10) Kenntnisannahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich</p>
<p style="text-align: center;">QS 10</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Schwarzenbruck: Der Gemeinderat hat von einer Änderung der Sandabbaufläche QS 10 von einer Vorrangfläche hin zu einer Vorbehaltsfläche Kenntnis genommen. ● Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die Abstufung der Vorranggebiete <u>QS 10</u>, QS 13 und QS 24 in Vorbehaltsgebiete bzw. der Teilung des bisherigen Vorranggebietes QS 12 in Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wird nicht zugestimmt. ● Bayerisches Landesamt für Umwelt: Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung Vorschlag wird weiterhin nicht befürwortet; Alternativvorschlag: Gebietsteilung durchführen, den Zentralteil der Fläche (genehmigte, aktive Abbaue sowie Erweiterungs-möglichkeiten nach Süden und Südwesten) als VR, den Südost-Teil (geringe Mächtigkeiten, teilabgebaut) als VB einstufen. ● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Mit den Änderungen besteht Einverständnis. ● Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg: 	<p>(11) Kenntnisannahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich – QS 10 als Vorbehaltsgebiet Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (QS 10 als Vorbehaltsgebiet) festzuhalten.</p> <p>Zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Für die genehmigten, aktiven Abbaue spielt es keine Rolle ob eine Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet getroffen wird (bereits genehmigt). Für die Bereiche im Süden und Südwesten bestehen dieselben naturschutzfachlichen Anforderungen wie im Südost-Teil (projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung) – insofern erscheint eine Gebietsteilung wenig sinnvoll.</p> <p>Zur Stellungnahme der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg: Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH ist an konkre-</p>

	<p>Im Änderungsbereich QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck) befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Diese wurden im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorbehaltsgebiet QS 10 <p>Der BN hat bereits das urspr. geplante Vorranggebiet abgelehnt und lehnt auch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet unter allen Umständen ab.</p> <p>Es handelt sich bereits ein Vorranggebiet, nämlich eines für Vogelschutz. In diesem sind alle anderen Nutzungen, die dem Zweck des Vogelschutzvorranges widersprechen, ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vögel – die laut Gutachten zu befürchten ist - widerspricht aber dem Zweck eines Vogelschutzgebietes.</p> <p>Im Gutachten wird festgestellt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Vögel kommen kann.</p> <p>Zur Verringerung dieser Beeinträchtigung wird empfohlen, den Sandabbau auf 5 ha zu begrenzen und diese Fläche dann vor einem weiteren Abbau erst zu renaturieren. Da es sich aber um magere Sandstandorte handelt, wird es Jahrzehnte dauern, bis der derzeitige Waldzustand wiederhergestellt ist. Solange gibt es für die Vögel kein Ausweichgebiet. Darüber hinaus ist - nach aller Erfahrung des BN mit Sandabbaugebieten - eine Begrenzung des Abbaues auf 5 ha unrealistisch.</p> <p>Das Vogelgutachten ist auf Grund "unzureichender Datenlage" erhoben worden. Es sind dort Lebensraumtypen aufgeführt. Nach dem Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), bzw. der RICHTLINIE 92/43/EWG der EU gehören Flechten-Kiefernwälder (Lebensraumtyp 91T0), die in dem überplanten Gebiet vorkommen, dazu. Diese wurden jedoch nicht erwähnt (siehe Karte der 13d- Flächen in dem Gebiet).</p> <p>Der BN fordert, das Vorranggebiet (<i>gemeint ist wohl Vorbehaltsgebiet</i>) ersatzlos zu streichen.</p>	<p>ten Abbauplanungen innerhalb des Gebietes zu beteiligen. Regelungsbedarf auf regionalplanerischer Ebene besteht nicht.</p>
<p>QS 11</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Vorrannggebiet QS 11 <p>Der BN begrüßt die Streichung des Gebietes bei Röthenbach bei St. Wolfgang.</p>	<p>(12) Kenntnismahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich</p>
<p>QS 12 (a u. b)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die Abstufung der Vorranggebiete QS 10, QS 13 und QS 24 in Vorbehaltsgebiete bzw. der Teilung des bisherigen Vorranggebietes <u>QS 12</u> in Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wird nicht zugestimmt. • Bayerisches Landesamt für Umwelt: <u>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung</u> 	<p>(13) Kenntnismahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich – QS 12a als Vorranggebiet, QS 12b als Vorbehaltsgebiet</p> <p>Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 30.11.2009 (QS 12a als Vorranggebiet, QS 12b als Vorbehaltsgebiet) festzuhalten.</p>

	<p>Vorschlag wird weiterhin nicht akzeptiert; rohstofflich sehr wichtige Fläche, deren Abbau aus dem genehmigten Bereich heraus auch nach Süden weiter möglich sein muss (Planungssicherheit für Zeitraum > 10 Jahre wegen aufwändiger Siebanlage und Nasswäsche)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Mit den Änderungen besteht Einverständnis. • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg: Im Änderungsbereich QS 12a/b (Markt Wendelstein) befinden sich voraussichtlich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Der BN lehnt das geplante Vorrang- und das geplante Vorbehaltsgebiet weiterhin ab. Das Abbaugelände, das im Bannwald liegt, würde nahezu verdoppelt werden. Auf geschützte Biotope und die Lage in einem LSG wird keine Rücksicht genommen. Wie die FFH-Verträglichkeitsprüfung zeigt, führt der geplante Eingriff für prüfrelevante Vogelarten nahezu auf der gesamten Fläche zu erheblichen oder möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen. Deshalb ist die Fläche auf jeden Fall abzulehnen. Der BN fordert, die Erweiterung nicht aufzunehmen. 	<p>Die seitens des Bund Naturschutz vorgetragene Interpretation der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf Regionalplanebene kann in dieser Form nicht geteilt werden – letztlich wird eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung darzulegen haben, ob und ggf. inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen durch ein konkretes Vorhaben zu erwarten sind.</p>
<p>QS 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die Abstufung der Vorranggebiete QS 10, QS 13 und QS 24 in Vorbehaltsgebiete bzw. der Teilung des bisherigen Vorranggebietes QS 12 in Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wird nicht zugestimmt. • Bayerisches Landesamt für Umwelt: Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung Vorschlag zur Abstufung der Gesamtfläche als VB wird nicht akzeptiert: Alternativvorschlag: Gebietsteilung durchführen, den Nordteil der Fläche (ca. 23 ha) als VR, den Süd-Teil (ca. 20 ha) als VB einstufen. • Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Mit den Änderungen besteht Einverständnis. • Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23): Die Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen betrifft im Landkreis Nürnberger Land die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Quarzsand. Hinsichtlich QS 13 weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass auf Grund der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsabschätzung auch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für problematisch gehalten wird. 	<p>(14) Kenntnisnahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich – QS 13 als Vorbehaltsgebiet Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (QS 13 als Vorbehaltsgebiet) festzuhalten.</p> <p>Damalige Begründung der Beschlussempfehlung: „Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 13 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daraufhin wurde das entsprechende Gutachten seitens des Büro Roland Raab (Nürnberg) durchgeführt. Die letzten Ergebnisse und Abgrenzungsempfehlungen des Gutachtens wurden in den Fortschreibungsentwurf übernommen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für das Gebiet QS 13 die Ausweisung selbst eines Vorranggebietes unter entsprechenden Rahmenbedingungen (Maßgaben) möglich</p>

<p>• Gemeinde Winkelhaid: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde Winkelhaid nach wie vor die Ausweisung des Sandabbaugebietes „QS 13“ sowohl als Vorranggebiet, als auch als Vorbehaltsgelände vollständig ablehnt. Alle Argumente gegen einen Sandabbau wurden in unserem Schreiben vom 30.09.2009 dargelegt. Weiter sind wir der Auffassung, dass die, nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung, reduzierte Fläche, den Sandabbau unwirtschaftlich machen würde. Durch eine Herausnahme der noch übrig gebliebenen Fläche QS 13 würde eine zukünftige Diskussion um diese wirtschaftlich unsinnige Fläche vermieden! Eine zusätzliche, langfristige Verlärmung unseres Ortsteiles Ungelstetten sehen wir als unzumutbare Belastungen für unsere Bürger. Aufgrund der bereits vorhandenen unzumutbaren Belastungen für die Ungelstetterer Bürger, würde hierdurch eine langfristige, planerische Sicherheit erreicht, von der alle Beteiligten profitieren.</p> <p>• Bürgerinitiative Ungelstetten „Rettet den Bannwald im Gebiet QS 13, dem Vorranggebiet zum Sandabbau im Reichswald“ (Schreiben vom 28.02.2010, unterschrieben von Herrn Hans Fuhrmann) Die Bürgerinitiative Ungelstetten dankt für die Rückstufung des verkleinerten Vorranggebietes QS 13 in ein Vorbehaltsgelände. Nach gewissenhafter Abwägung aller Ihnen bereits dargelegten Aspekte gegen einen Sandabbau in unmittelbarer Nähe des Winkelhaider Ortsteiles Ungelstetten ist die Bl der Ansicht, dass nur eine völlige Streichung dieses Gebietes die Bevölkerung Ungelstettens vor unzumutbaren Belastungen in der Zukunft dauerhaft verschont. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nahezu alle beteiligten Stellen sich in unserem Fall uneingeschränkt und begründet für eine Herausnahme von QS 13 ausgesprochen haben. Die Bürgerinitiative bittet Sie die Einwendungen nochmals zu prüfen und Ihre bereits erfolgten Abwägungen in unserem Sinne zu überdenken.</p> <p>• Bürgerinitiative Ungelstetten „Rettet den Bannwald im Gebiet QS 13, dem Vorranggebiet zum Sandabbau im Reichswald“ (Schreiben vom 28.02.2010, unterschrieben von Herrn Michael Schindler) Aufgrund Ihres Schreibens vom 28. Januar 2010 zeigt die Bürgerinitiative Ungelstetten folgende Stellungnahme an: I. Gegen die Beibehaltung von <u>QS 13</u> (ausmärkisches Gebiet) - „jedoch nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgelände“ (Grundsätze der Raumordnung -B II 1.1.1.1.) im Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7), Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, wird Widerspruch erhoben. II. Entsprechend dem Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten für die Industrie-</p>	<p>wäre; damit scheint die FFH-Problematik auf Projektebene bewältigbar.</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter QS 10 verwiesen.</p> <p>Die Verordnung zur Fortschreibung des Regionalplans ist letztlich der Regierung von Mittelfranken als Höherer Landesplanungsbehörde zur Verbindlicherklärung vorzulegen. Diese empfiehlt hinsichtlich der FFH-Thematik die Ausweisung als Vorbehaltsgelände (siehe Stellungnahme). Aufgrund des ohnehin geschwächten Charakters eines möglichen Vorranggebietes (enthaltene Maßgaben; ohnehin notwendige Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene) ist es aus hiesiger Sicht fraglich, ob es sachgerecht wäre, die Verbindlicherklärung des Gebietes bei einem Festhalten an einem Vorranggebiet ggf. zu gefährden.</p> <p>Unabhängig davon reicht die Bandbreite der eingegangenen Stellungnahmen von der Forderung zur Streichung des Gebietes (Gemeinde Winkelhaid, AELF Kitzingen, Bund Naturschutz) bis hin zur Forderung einer Beibehaltung als Vorranggebiet (Industrieverband Steine und Erden e.V., Bayerisches Landesamt für Umwelt). Dies zeigt, dass konkrete Abwägungen in Abwägung mit ggf. konkurrierenden Belangen bewertet werden sollten. Insofern erscheint die Ausweisung als Vorbehaltsgelände als geeigneter „Kompromiss“, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und die Beeinträchtigung der widerstreitenden Interessen bei Vorliegen konkreter Abbauplanungen bewerten zu können (ggf. Raumordnungsverfahren).</p> <p>Die Streichung des Gebietes stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen keine wirkliche Handlungsoption dar. Auch das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit hat gezeigt, dass Abbauvorhaben im Rahmen der empfohlenen (und im vorliegenden Entwurf übernommenen) Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung (FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene erforderlich) möglich erscheinen.</p>
--	--

region Mittelfranken (7) bei der Regierung von Mittelfranken ist die Fläche QS 13 aus dem Regionalplan zu streichen. Bereits 1996 hatte die Regionalplanungsstelle der Regierung von Mittelfranken das Gebiet Ungelstetten aus dem damaligen Änderungsverfahren herausgenommen. Ebenfalls hatte der Landkreis Nürnberger Land dem Abbau des vorgesehenen Sandgebietes in 1996 seine Zustimmung versagt. Hauptargument: Irreparable Geländeänderungen.

III. Der entsprechende Beschluss zum Entwurf vom 23.03.2009 des Planungsausschusses „Beibehaltung von QS 13 (ausmärkisches Gebiet), jedoch nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet“ ist daher zu revidieren, da zu große Konfliktpotenziale bestehen.

IV. Die Bürgerinitiative fordert die ersatzlose Herausnahme des Gebietes von QS 13 aus der Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Begründung:

I. In seinem Beschlussvorschlag zu QS 13 (Nr. 58) hat der Regionsbeauftragte darauf hingewiesen, dass „... die Einwendungen seitens der Gemeinde Winkelhaid, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und des Bund Naturschutz in Bayern e.V. zu erheblich sind...“ Diese Aussage wurde nach Abwägung konkurrierender Belange getroffen. Die Fläche QS 13 kann daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.

II. Es wird nicht akzeptiert, dass „... als geeigneter Kompromiss...“ das ehemals als Vorranggebiet ausgewiesene Areal nunmehr als Vorbehaltsgebiet festgeschrieben wird.

III. Bei einem solch sensiblen Gebiet kann keine Entscheidung in Form eines „... geeigneten Kompromisses...“ getroffen werden.

IV. Die vom Planungsverband getroffene flächenmäßige Reduzierung von QS 13 kann nicht zur Beibehaltung dieses Areals QS 13 im Regionalplan führen. Im Gegenteil, diese Flächenreduzierung widerspricht der Definition von „Vorbehaltsgebieten“.

Beweis:

- In der Begründung (Stand 23.03.2009), Seite 6, B II, zu 1.1.1.3 heißt es: „Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist...“
Das jetzt vorgesehene Areal QS 13 widerspricht dieser Forderung und taugt daher als Vorbehaltsgebiet nicht.

- Ebenso darf 1.1.1.4. zitiert werden (B II Begründung vom 23.03.2009, Seite 7):
„... Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trägt in entscheidendem Maße dazu bei, dass der Abbau i. d. R. großflächig erfolgt und damit eine Konzentration der Abbaustellen erreicht wird. Einem kleinräumigen Abbau, der die Landschaft meist stärker beeinträchtigt und flächenintensiver ist, wird dadurch entgegengewirkt...“

Die derzeitige Abgrenzung stellt bereits einen Kompromiss dar (Fläche wurde seit dem vorangegangenen Beteiligungsschritt aufgrund mehrerer Besprechungen sowie eines Ortstermins mit Vertretern von LRA Nürnberger Land, Regierung von Mittelfranken sowie Bürgerinitiative Ungelstetten im Süden um ca. 50 % reduziert).

Es wird daher empfohlen, das Gebiet QS 13 in der vorliegenden Abgrenzung beizubehalten, jedoch nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet beizubehalten.“

Zur Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land (SG 23):

In der FFH-Verträglichkeitsstudie auf Regionalplanebene dargelegten Ergebnisdarstellung (vgl. Karte 3) wurde der verbliebene Teilbereich von QS 13 als „grüne Fläche“ (Fläche ohne erhebliche Beeinträchtigungen für prüferrelevante Vogelarten durch den geplanten Quarzsandabbau) dargestellt – insofern verwundert die Aussage des Sachgebietes 23 im Landratsamt Nürnberger Land.

Letztlich ist durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zweifelsfrei sichergestellt, dass die Frage der FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Prüfung eines konkreten Projektes zu klären ist.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Winkelhaid sowie der Bürgerinitiative Ungelstetten (die sich offensichtlich in zwei Lager aufgespalten hat):

Die nun aktuelle Abgrenzung des Gebietes QS 13 ist nicht zuletzt das Ergebnis mehrerer Besprechungen sowie eines Ortstermins mit Vertretern von LRA Nürnberger Land, Regierung von Mittelfranken sowie der Bürgerinitiative Ungelstetten. Diese Erörterungen haben dazu geführt, dass das vormals geplante Gebiet im Süden (Ortsnähe Ungelstetten) um ca. 50 % reduziert wurde. Diese Reduzierung wurde insbesondere von der Bürgerinitiative Ungelstetten gefordert und im Ergebnis begrüßt. Nun wird argumentiert, dass aufgrund der Verkleinerung eine unwirtschaftliche Fläche entstanden sei, auf die doch ganz verzichtet werden sollte. Diese Argumentationskette bleibt an dieser Stelle unkommentiert.

V. Es ist zu erwarten, dass die jetzt vorgesehene kleine QS 13-Fäche im Zuge der Ausbeutung sowohl nach Westen (Richtung Brunn) wie auch nach Osten (Richtung Ungelstetten) zu gegebener Zeit erweitert wird. Dies bedingt allein schon das Wirtschaftlichkeitsprinzip! Die Straßenerschließung für den Abtransport des Quarzsandes aus dem Gebiet von QS 13 ist sehr kostenträchtig. Auch hier wird das ökonomische Prinzip zwischen Input (Kosten) und Output (Wert der Ausbeutung) eine entscheidende Rolle spielen. Die erforderliche Notwendigkeit für eine mittelfristige Ausweitung der Fläche von QS 13 ist damit gegeben. Es wird hierzu auch auf 1. 1. 1.6. verwiesen.

VI. In der Begründung vom 23.03.2009 wird angeführt, dass die zeitliche Begrenzung von Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum 01. Oktober bis 31. Januar für QS 13 festgeschrieben ist. Der Abtransport ist für diesen Zeitraum jedoch nicht gesichert, da die verkehrsmäßige Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße Ungelstetten-Brunn/Leinburg erfolgt und diese Straße in der Winterzeit aus Sicherheitsgründen gesperrt ist. Grund: Der nicht akzeptable Ausbauzustand dieser Straße, insbesondere nicht für den Schwerlastverkehr. Auch hier spielt das Wirtschaftlichkeitsprinzip eine bedeutende Rolle, denn der kleinflächige Abbau zeitigt eine Schiefelage zwischen Kosten und Ertrag. Da die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme QS 13 sehr in Frage gestellt ist, besteht ein öffentliches Sicherheitsinteresse.

V. Es werden nochmals folgende Ausschlusskriterien für das Gebiet von QS 13 angeführt:

- Trotz Flächenreduzierung von QS 13 eine zu große Siedlungsnähe zum Ortsteil Ungelstetten. Unzumutbare Belastung für die Ungelstettener Bevölkerung!
- Zerstörung des lokalen Lärmschutzwaldes, d. h. der Schutz vor den Lärmimmissionen der BAB 6 ist nicht mehr gegeben (Schaffung eines Lärmkorridors!!!). Der jetzt bestehende Waldgürtel ist der „*Lärmschutz-Lebensnerv Ungelstettens*“. Das Amt für Immissionsschutz hat in einem Schreiben an die Bürgerinitiative mitgeteilt, dass ein Lärmschutzwall als Kompensationslösung für den nicht mehr vorhandenen Wald aufgrund der ungünstigen örtlichen Gegebenheiten nicht gegeben ist. Es würde Jahrzehnte dauern, bis der derzeitige Waldzustand wieder hergestellt ist.
- Es handelt sich bei diesem Gebiet um Bannwaldflächen. Die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen ist nach Aussage des Landwirtschaftsamtes ein Zielkonflikt zum Regionalplan.
- SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“.
- Erholungsschwerpunkt der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden (siehe Wald-funktionsplan).
- Der Waldfunktionsplan vom 15. Januar 1994 verlangt hohe Schutzfunktionen im Rahmen von Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, die auch QS 13 betreffen. Die ausgewiesene Fläche QS 13 verstößt gegen den Waldfunktionsplan. QS 13 ist daher ersatzlos zu streichen.
- Negative Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels.
- Massiver Eingriff in die Landschaft (Versiegen des Wasserlaufes der Röthenbach-

Allein die Tatsache, dass das Bergamt Nordbayern wie auch der Bereich Rohstoffgeologie und Rohstofficherung am Bayerischen Landesamt für Umwelt für die genannte Fläche weiterhin die Ausweisung eines Vorranggebietes fordern, zeigt, dass eine Wirtschaftlichkeit wohl gegeben sein muss.

Alle genannten Fachaspekte (Geländeveränderungen, Abtransport, Rodungszeiträume, Lärmschutz, Grundwasserspiegel, usw.) sind bei Vorliegen eines Vorranggebietes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens zu prüfen – im Beteiligungsverfahren sind in jedem Fall keine dementsprechenden Fachinformationen aufzutreten, die eine Ausweisung des Gebietes QS 13 ausschließen würden. Sollten die hier aufgeführten Aspekte wirklich im Rahmen der konkreten Projektprüfung gegen einen Abbau von Quarzsand im genannten Gebiet sprechen, so wäre dort auch kein Abbau zu genehmigen.

Im Übrigen würde das genannte Schreiben des „Amtes für Immissionsschutz“ interessieren, da im Rahmen einer Besprechung im Dezember 2008 seitens des zuständigen Mitarbeiters am LRA Nürnberger Land festgestellt wurde, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Reduzierung im Süden des Gebietes nicht zu erwarten sind.

Da seitens der Bürgerinitiative mehrfach eine Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten zur Streichung des Gebietes QS 13 angesprochen wird:

Der damalige Regionsbeauftragte hat explizit in der Planungsausschusssitzung am 26.03.2007 in Ergänzung seiner Beschlussvorschläge dargelegt:

„Die geplanten Vorranggebiete QS 13 und QS 14 sind umstritten. Dies betrifft die Beschlussvorschläge Nr. 58 und Nr. 59. Evtl. empfiehlt sich eine Ausweisung als Vorranggebiet. Um einen Interessenausgleich herbeiführen zu können, sollten diese Flächen nochmals in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren einbezogen werden.“ (vgl. Protokoll der Planungsausschusssitzung vom 26.03.2007)

Zur Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der Bund Naturschutz befürchtet bei Realisierung von Abbaumaßnahmen im Gebiet QS 13 das Versiegen des Rö-

Klamm).

- Keine FFH-Verträglichkeit. QS 13 liegt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG) stellt nicht fest, dass das Gebiet QS 13 nicht beeinträchtigt wird. Es bestehen naturschutzfachliche Bedenken in Bezug auf eine qualifizierte Beurteilung des Gebietes QS 13, und zwar aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender technischer Merkmale und der daraus resultierenden unzureichender Untersuchungs- und Aussageschärfe der Planungen.
 - Also: Verstoß des Sandabbaugebiets QS 13 gegen das Erhaltungsziel des europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“. Es greift der Art. 13d Bay-NatSchG. Es dürfen im Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ keine neuen Abbaustellen erschlossen werden.
 - Abschließend darf festgestellt werden, dass massive negative Umweltauswirkungen bei den Schutzpunkten Mensch (Gesundheit, Erholung), biologische Vielfalt (Fauna und Flora) und Landschaft (vielfältige Zerstörungen) sowie bei der verkehrsmäßigen Erschließung (Abtransport des Quarzsandes, Gemeindeverbindungsstraße Ungeleitet-Brunn/Leinburg) auftreten.
- Die Industrieregion Mittelfranken wird aufgefördert, die sehr reduzierte Fläche von QS 13 komplett aus dem Regionalplan heraus zu nehmen, so wie es auch der Regionsbeauftragte für die Industrieregion Mittelfranken (9) bei der Regierung von Mittelfranken in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen hat. Bereits 1996 hatte die Regionalplanungsstelle der Regierung von Mittelfranken eine Herausnahme gefordert. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich macht!

● **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen:**

1. Bereich Forsten

Die Änderung des QS 13 in ein Vorbehaltsgebiet wird begrüßt, die Einwände gegen ein Abbaugelände an dieser Stelle bleiben jedoch grundsätzlich erhalten, wie in den vorangegangenen Stellungnahmen begründet.

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Der BN hat das urspr. geplante Vorranggebiet abgelehnt und lehnt auch das nun geplante Vorbehaltsgebiet ab.
Zu große Siedlungsnähe, Wegfall des Schutzes vor den Lärmemissionen der BAB A 6 und erhebliche Bedeutung der geplanten Abbaufäche als Erholungsschwerpunkt der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden, worauf schon der Planungsverband hinweist, sind klare Ausschlussgründe. Hinzu kommt, dass der Sandabbau mit einer wahrscheinlichen Stocktiefe von 12 Metern unserer Meinung nach erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels haben wird. Da sich die Röthenbachklamm in unmittelbarer Nähe dieser Fläche befindet, muss mit Auswirkungen, d.h. mit

thenbachs. Weder das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, noch die wasserwirtschaftlichen Fachstellen an der Regierung von Mittelfranken oder dem Landratsamt Nürnberger Land haben Befürchtungen hinsichtlich von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geäußert.

Auf die sonstigen Anmerkungen wurde bereits in den o. a. Ausführungen eingegangen.

Letztendlich verbleibt das Gebiet QS 13 im Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen (von der Aufstufung zum Vorranggebiet bis zur kompletten Streichung des Gebietes). Da bei der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes alle Fachaspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (ggf. vorgelagert auch im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens) in Kenntnis des konkret geplanten Abbauvorhabens geprüft werden, wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (QS 13 als Vorbehaltsgebiet) festzuhalten.

	<p>einem Versiegen des Wasserlaufes, gerechnet werden. Auch dies wäre ein massiver Eingriff in die Landschaft. Schließlich gehört die Abbaufäche auch noch zum Bannwald.</p> <p>Der BN fordert, das Vorbehaltsgebiet ersatzlos zu streichen.</p>
<p>QS 14</p>	<p>• Stadt Altdorf b. Nürnberg: Der Vorgang wurde dem Bauausschuss der Stadt Altdorf in seiner Sitzung am 02.03.2010 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach eingehender Diskussion und Abwägung des Sachverhalts erging der einstimmige Beschluss, eine Herausnahme der Fläche QS 14 (nordwestlich von Röthenbach bei Altdorf) als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Quarzsand zu fordern. Nach Auffassung der Stadt Altdorf ist nach wie vor eine immissionsschutzrechtliche Prüfung notwendig, da es sich beim angrenzenden Ortsteil Röthenbach bei Altdorf um eine reine Wohnsiedlung handelt und durch den Abbau von Quarzsand, sowie den zu erwartenden Schwerlastverkehr unzumutbare Lärmbelästigungen befürchtet werden. Des Weiteren liegen im QS 14 einige nach Art. 13 d Naturschutzgesetz geschützte Flächen, auf denen ein Sandabbau nicht möglich ist. Hierauf hat auch schon die Untere Naturschutzbehörde anlässlich einer Besprechung am 18.12.2008 (14.00 Uhr im staatl. Gesundheitsamt Lauf a.d.Peg.) hingewiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das geplante Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Quarzsand (QS 14) erhebliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna, sowie unzumutbare Lärmbelästigungen für den angrenzenden Ortsteil Röthenbach bei Altdorf befürchtet werden. Ab 01.03.2010 wurden in der Stadtverwaltung Altdorf noch mehrere Hefungen mit Unterschriften von Bürgern abgegeben, die sich gegen das Vorbehaltsgebiet QS 14 aussprechen. Diese Hefungen (Widersprüche mit Begründung und Unterschriften) wurden bereits per FAX an die Geschäftsstelle des Planungsverbandes weitergeleitet. Die Originale liegen unserer Stellungnahme als Anlage bei. <i>Dem Schreiben sind mehrere standardisierte Unterschriftenliste beigelegt, die an die Stadt Altdorf adressiert sind. Die beigefügten Unterschriftenlisten wurden von insgesamt 122 Personen unterzeichnet. Der standardisierte Text lautet:</i> Sehr geehrter Herr Bürgermeister Odörfer, als Bürger der Stadt Altdorf erheben wir gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets QS 14 für die Gewinnung von Quarzsand zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs durch den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Widerspruch. Wir begründen unseren Widerspruch wie folgt: 1. Das Vorbehaltsgebiet QS 14 ist in Teilbereichen 13d-Fläche (Naturschutzgesetz). Hier ist kein Sandabbau möglich (Es dürfen keine neuen Abbaustellen erschlossen werden).</p>
<p>(15) Kenntnisnahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich – QS 14 als Vorbehaltsgebiet</p>	<p>Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (QS 14 als Vorbehaltsgebiet) festzuhalten.</p> <p>Damalige Begründung der Beschlussempfehlung: „Seitens des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurde in der Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, die Beschlussfassung zur Fläche QS 10 zurückzustellen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daraufhin wurde das entsprechende Gutachten seitens des Büro Roland Raab (Nürnberg) durchgeführt. Die letzten Ergebnisse und Abgrenzungsempfehlungen des Gutachtens wurden in den Fortschreibungsentwurf übernommen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für das Gebiet QS 14 die Ausweisung selbst eines Vorranggebietes unter entsprechenden Rahmenbedingungen (Maßgaben) möglich wäre; damit scheint die FFH-Problematik auf Projektebene bewältigbar. Aufgrund in Teilbereichen zusätzlich ggf. beeinträchtigten 13d-Flächen sowie der noch ungeklärten An- und Abfahrtsituation (dadurch immissionsschutzrechtliche Fragestellungen) wurde das Gebiete entsprechend der empfohlenen Abgrenzung des Gutachters als Vorbehaltsgebiet eingebracht. Die Bandbreite der eingegangenen Stellungnahmen von der Forderung zur Streichung des Gebietes (Stadt Altdorf b. Nürnberg, Bund Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde) bis hin zur Forderung einer Beibehaltung des Vorranggebietes (Bergamt Nordbayern, Industrieverband Steine und Erden e.V., Bayerisches Landesamt für Umwelt) zeigt, dass konkrete Abbauvorhaben in jedem Falle in Abwägung mit ggf. konkurrierenden Belangen zu bewerten sind. Insofern erscheint die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet weiterhin als geeigneter</p>

	<p>2. Durch das geplante Abbaugebiet QS 14 entstehen erhebliche Beeinträchtigungen von Flora, Fauna.</p> <p>3. Es handelt sich bei diesem Gebiet um Bannwaldflächen.</p> <p>4. Es treten für diese Fläche bei den Schutzpunkten Mensch (Gesundheit, Erholung), biologische Vielfalt (Fauna, Flora) und Landschaft eine große Fülle von negativen Umweltauswirkungen auf, die klare Ausschlussgründe darstellen.</p> <p>5. Der bestehende Wald erfüllt eine wichtige Lärmschutzfunktion, die für Jahrzehnte entfallen würde.</p> <p>6. Es tritt eine landschaftliche Zerstörung ein. Die benachbarte Röthenbach-Klamm wird in Mitteleidenschaft gezogen. Sie wird beschädigt und trocknet aus.</p> <p>7. Die Fläche liegt im SPA Gebiet Nürnberger Reichswald. Es entsteht eine Beeinträchtigung dieses Gebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung wird dies bestätigen.</p> <p>8. Die vorgesehene Abbaufäche liegt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes: Vogel-schutzgebiet „Nürnberger Reichswald“</p> <p>9. Für den Abtransport des Sandes fehlt es an der Infrastruktur. Die angedachte Benutzung eines Parkplatzes an der BAB A 6 kommt nur für Transporte nach Osten in Frage. Alle anderen Fahrten würden als Schwervertransporte auf unzureichenden Straßen durch Siedlungsgebiete bzw. unmittelbar an ihnen vorbei führen und eine unzumutbare Belastung insbesondere für Röthenbach, Ludersheim und die Waldspitze bedeuten.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, bitte fordern Sie den Planungsverband bis spätestens 02. März 2010 auf (siehe Schreiben des Planungsverbandes vom 28.01.2010), die Vorbehaltsfläche QS 14 aus dem Regionalplan zu streichen. In zirka 60-km Entfernung von Altdorf liegen bei Hirschau/Opf. Millionen Tonnen als Abraum („Monte Carolino“), die für sehr viele Bereiche der Bauwirtschaft geeignet sind und über einen Bahnanschluss abtransportiert werden können.</p>	<p>„Kompromiss“, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und die Beeinträchtigung der widerstreitenden Interessen bei Vorliegen konkreter Abbauplanungen bewerten zu können (ggf. Raumordnungsverfahren). Die Streichung des Gebietes stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen keine wirkliche Handlungsoption dar.</p> <p>Es wird daher empfohlen, das Gebiet als Vorbehaltsgebiet beizubehalten.“</p> <p>Zur Stellungnahme der Stadt Altdorf sowie den eingegangenen Unterschriftenlisten:</p> <p>All die genannten Aspekte (Immissionsschutz, Naturschutz) sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens (ggf. vorgelagert auch im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens) zu prüfen. Der Charakter eines Vorbehaltsgebietes beinhaltet, dass der Bodenschatzabbau mit einem besonderen Gewicht in den Abwägungsprozess einzustellen ist – dies besagt nicht, dass dieser stets zum Tragen kommt, sofern entsprechende Problemfelder (mit größerem Gewicht) auftreten. Neben den in den Unterschriftenlisten dargestellten Fakten (u. a. Bannwald, Natura2000-Gebiet) werden unbelegte Maßnahmen aufgestellt (u. a. Austrocknen des Röthenbachs, erhebliche Beeinträchtigung des Natura2000-Gebietes, unzumutbare Immissionsschutztechnische Belastung) - diese Punkte gilt es in einem konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die komplette Streichung des Gebietes stellt aus hiesiger Sicht im Sinne einer verantwortungsvollen Planung zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen weiterhin keine wirkliche Handlungsoption dar.</p> <p>Die bei Hirschau lagernden Abraumhalden stellen im Übrigen aufgrund der stofflichen Eignung für viele bauwirtschaftliche Bereiche kein Substitutionsprodukt für Quarzsand dar.</p>
<p>QS 16</p>	<p>• Gemeinde Kammerstein: Die Gemeinde Kammerstein stimmt der zwölften Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, zu. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Kammerstein vom 12.10.2006 verwiesen, insbesondere auf die in dieser hingewiesene</p>	<p>(16) Kenntnisnahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich - QS 16 als Vorranggebiet</p> <p>Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (QS 16 als Vorranggebiet)</p>

	<p>nen möglichen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die Abstufung der Vorranggebiete QS 10, QS 13 und <u>QS 24</u> in Vorbehaltsgebiete bzw. der Teilung des bisherigen Vorranggebietes QS 12 in Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wird nicht zugestimmt. ● Bayerisches Landesamt für Umwelt: Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung Neuem Vorschlag zur Abstufung der Gesamtfläche als VB wird nicht zugestimmt, allenfalls einer Flächen-Reduzierung unter Beibehaltung als VR (wie schon vorgeschlagen). <u>Grundwasserschutz</u> Der Konflikt mit QS 24 ist durch die Abstufung als Vorbehaltsgebiet zumindest reduziert. ● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet der Stadt Roth muss bei einem beabsichtigten Sandabbau die konkrete Situation hydrogeologisch näher untersucht werden. ● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: Aufwertung zu einem Vorranggebiet Im Bereich des VB QS 24 befindet sich ein für die Region bedeutendes Quarzsandvorkommen. Teilweise sind dort bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsgebiete vorhanden. Damit im Bereich des VB QS 24 die Betriebe Planungssicherheit haben bitten wir, das Gebiet zu einem Vorranggebiet aufzustufen. ● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Das Gebiet wurde entgegen den Angaben im Umweltbericht auch nach Norden hin verlängert, überschneidet dort mit Wasserschutzgebiet der Stadt Roth. Die Entfernung zur Siedlung beträgt nur 200m, es herrscht ein starker Erholungsdruck aus Roth. Der BN fordert, das Gebiet in dieser Form nicht aufzunehmen. 	festzuhalten.
<p>QS 24</p>		<p>(17) Kenntnisnahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich - QS 24 als Vorbehaltsgebiet Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (QS 24 als Vorbehaltsgebiet) festzuhalten.</p> <p>Allein die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Grundwasserschutz) sowie des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zeigen, dass im Rahmen konkreter Abbauplanungen Untersuchungen zum Grundwasserschutz erforderlich sind. Eine Aufstufung zu einem Vorranggebiet - wie vom Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung) sowie dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden gefordert - ist daher nicht anzuraten.</p> <p>Eine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet der Stadt Roth liegt entgegen der Meinung des Bund Naturschutz nicht vor.</p>
<p>QS 25</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die Streichung des Vorbehaltsgebietes QS 25 (Stadt Spalt) wird hingenommen. Hier ist derzeit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit einer Flächengröße deutlich unter 10 ha anhängig, welches kurz vor der Entscheidung steht. ● Bayerisches Landesamt für Umwelt: 	<p>(18) Kenntnisnahme; keine Neubewertung der Situation erforderlich – Festhalten an der Streichung von QS 25 Es wurden keine Informationen vorgetragen, die eine Neubewertung der Situation erfordern. Insofern wird empfohlen, an dem Beschluss vom 12.10.2009 (Streichung des Gebietsvorschlags QS 25) festzuhalten.</p>

Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung

Einer Streichung der Gesamtfläche wird nicht zugestimmt: unverritztes, voll nutzbares Vorkommen hochwertiger Quarzsande (ca. 10 ha) innerhalb einer geplanten Abbaufläche (landesplanerische Stellungnahme von 8/2003 positiv, laut RIS-BY 2010) zudem laufendes bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (Bergrecht, Rahmenbetriebsplan Fa. Wurzer, 10/2009)

Grundwasserschutz

Der bisher bestehende Konflikt mit QS 25 entfällt durch dessen vorgesehene Streichung.

● **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:**

Streichung – daher keine Äußerung mehr notwendig.

● **Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**

Bedeutsames Restvorkommen → Erhalt des Vorbehaltsgebietes

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2009. Da derzeit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren läuft, muss zumindest der Status als Vorbehaltsgebiet erhalten bleiben. Das Mitgliedsunternehmen kann durch Fachgutachten wasserrechtliche Bedenken und negative Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausschließen.

Wir sprechen uns deshalb gegen diese Streichung des Vorbehaltsgebietes aus.

Wie bereits in der Planungsausschusssitzung am 12. Oktober 2009 beschlossen wurde, soll diese Entscheidung unabhängig vom Ausgang des Rahmenbetriebsplans „Pflugsmühle“ getroffen werden.

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Die Streichung des Vorbehaltsgebietes QS 25 (Stadt Spalt) wird begrüßt.

Damalige Begründung der Beschlussempfehlung:

„Das im Jahre 2008 festgesetzte Wasserschutzgebiet verbietet sowohl in der engeren wie auch in der weiteren Schutzzone einen Abbau von Bodenschätzen. Gleichwohl befindet sich derzeit der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung u. Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau „An der Pflugsmühle“ im Verfahren. Nach Rückfrage beim WWA Nürnberg lassen sich beide Belange (Trinkwasserschutz u. Bodenschatzabbau) wohl in Einklang bringen – hier wäre eine entsprechende Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung offenbar möglich. Für die Regionalplanung bedeutet die eingetretene Situation, dass durch die Schutzgebietsverordnung ein Abbau grundsätzlich untersagt ist – hier im Regionalplan durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für den Quarzsandabbau ein „besonderes Gewicht“ für den Bodenschatzabbau festzulegen, erscheint mit der Schutzgebietsverordnung kaum vereinbar, da hier Abbauvorhaben nur über Ausnahmen realisierbar sind.“

Die seitens des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe angedeutete Option, das Vorbehaltsgebiet an der Schutzgebietsgrenze enden zu lassen, scheidet aus, da in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet derart stark reduziert würde, dass eine sinnvolle Darstellbarkeit im Regionalplan (Maßstab 1 : 100.000) nicht mehr gegeben wäre.

Auch für das konkrete Abbauvorhaben wäre das Vorhandensein eines Vorbehaltsgebietes nach Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes nicht mehr zwingend erforderlich – für dieses Vorhaben scheint Einvernehmen seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu bestehen.

Insofern erscheint aus hiesiger Sicht eine Streichung des Vorbehaltsgebietes wohl alternativlos – wobei deutlich gemacht werden sollte, dass dies kein Signal gegen das derzeit im Verfahren befindliche Abbauvorhaben darstellen soll, sondern vielmehr der neuen Rechtslage durch das erweiterte Wasserschutzgebiet geschuldet ist.“

Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

Zwölfte Änderung

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft -

Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen**1. Sektorale Wirtschaftsstruktur****1.1 Gewerbliche Wirtschaft****1.1.1 Bodenschätze**

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorranggebiete Quarzsand (QS)

Stadt Schwabach

- QS 1 (Stadt Schwabach)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 2 (Gemeinde Adelsdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 4 (Gemeinde Burgthann)
- QS 5 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)
- QS 7 (Gemeinde Neunkirchen a. Sand)
- QS 9 (Markt Schnaittach)

Landkreis Roth

- QS 12a (Markt Wendelstein)
- QS 16 (Stadt Abenberg/Gemeinde Büchenbach)
- QS 17 (Gemeinde Büchenbach/Stadt Roth)
- QS 18 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach/Stadt Spalt)
- QS 19 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 20 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 23 (Stadt Roth)
- QS 29 (Stadt Abenberg)

- Vorranggebiete Ton (TO)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- TO 1 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- TO 2 (Stadt Langenzenn)
- TO 3 (Stadt Langenzenn)
- TO 4 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Roth

- TO 5 (Markt Allersberg)
- TO 6 (Gemeinde Thalmässing)

- Vorranggebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 1 (Markt Schnaittach)

- Vorranggebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 1 (Gemeinde Hartenstein)
- CA 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- CA 3 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- CA 4 (Gemeinde Simmelsdorf)

- Vorranggebiete Dolomit (DO)

Landkreis Nürnberger Land

- DO 1 (Gemeinde Hartenstein)
- DO 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- DO 3 (Gemeinde Simmelsdorf)

In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Bei den Vorranggebieten QS 18, CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist aufgrund ihrer Lage angrenzend zu einem Natura 2000-Gebiet auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Bei dem Vorranggebiet QS 12a ist aufgrund seiner Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- (G) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorbehaltsgebiete Quarzsand (QS)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 26 (Markt Lonnerstadt)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck)
- QS 13 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 14 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 15 (ausmärkisches Gebiet)

Landkreis Roth

- QS 12b (Markt Wendelstein)
- QS 21 (Gemeinde Röttenbach)
- QS 24 (Stadt Roth)
- QS 27 (Stadt Abenberg)
- QS 28 (Gemeinde Röttenbach)

- Vorbehaltsgebiete Sand (SD)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- SD 1 (Gemeinde Röttenbach)

Landkreis Roth

- SD 2 (Stadt Hilpoltstein)
- SD 3 (Stadt Hilpoltstein)

- Vorbehaltsgebiete Ton (TO)

Landkreis Fürth

- TO 7 (Stadt Langenzenn)

- Vorbehaltsgebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 2 (Markt Schnaittach)
- ST 3 (Markt Schnaittach)

- Vorbehaltsgebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 5 (Markt Schnaittach)

In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei den Vorbehaltsgebieten QS 10, QS 12b, QS 13, QS 14 und QS 15 ist aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- 1.1.1.2 (Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.

(Z) In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.

- 1.1.1.3 (Z) Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für

die Vorranggebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen werden als Folgefunktionen bestimmt:

Vorranggebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop	Wasserfläche	gewerbliche Nutzung
QS 1		X	X		
QS 2	X				
QS 4		X	X		
QS 5		X	X		
QS 7		X	X		
QS 9		X	X	X	
QS 12a		X			
QS 16	X	X	X	X	
QS 17		X			
QS 18	X	X		X	X
QS 19		X	X	X	
QS 20		X	X		
QS 23		X			
QS 29		X			
ST 1	X	X	X		
TO 1	X		X		
TO 2	X	X	X		X
TO 3	X		X		X
TO 4		X	X		
TO 5	X	X	X		
TO 6	X		X		X
CA 1			X		
CA 2		X	X		
CA 3		X	X		
CA 4			X		
DO1			X		
DO2			X		
DO3			X		

- 1.1.1.4 (G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen**Zu 1. Sektorale Wirtschaftsstruktur****Zu 1.1 Gewerbliche Wirtschaft****Zu 1.1.1 Bodenschätze**

Zu 1.1.1.1 Die Sicherung des Abbaus von Bodenschätzen liegt im öffentlichen Interesse. Dem wird sowohl im Raumordnungsgesetz (ROG) als auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) Rechnung getragen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sollen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Gemäß Art 2 Satz 9 BayLplG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze der Raumordnung erteilt das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP der Regionalplanung den Auftrag, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs auszuweisen (LEP B II 1.1.1.1).

Die Industrieregion Mittelfranken verfügt über zahlreiche Rohstoffvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung (Sand/Quarzsand, Ton/Spezialton und Kalkstein/Dolomit), die für die regionale und überregionale Versorgung benötigt werden. Sie gehören zur Gruppe der Steine und Erden und werden aus oberflächennahen Lagerstätten im Tagebau gewonnen. Die Anlage der Tagebaue (Sandgruben u.a.) erfordert einen erheblichen Flächenbedarf, der häufig mit anderen Nutzungsansprüchen kollidiert. Dies gilt insbesondere für die Talräume der Region, die bereits durch Siedlungen und Verkehrswege stark belastet sind, die Bannwälder mit ihren umfangreichen Schutzfunktionen und die Nördliche Frankenalb mit ihren landschaftsökologischen Besonderheiten und ihrer bevorzugten Erholungsfunktion. Hier muss ein tragfähiger Interessenausgleich herbeigeführt werden.

Gemäß LEP B II 1.1.1 sind dabei folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und ein sparsamer Verbrauch von Flächen sind anzustreben. Dies beinhaltet auch eine möglichst intensive und restlose Ausnutzung der Lagerstätten und eine mit den Qualitätsanforderungen des Verwendungszwecks abgestimmten Einsatz der Rohstoffe.
- Den Anforderungen an
 - die Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege,
 - eine geordnete Siedlungsentwicklung
 - den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz
 - den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräumekommt besondere Bedeutung zu.

Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen in der Entwicklung von Abbaukonzepten zeigen jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten, Rohstoffnutzung mit den Belangen von Natur und Landschaft verträglich zu verbinden.

Aufgrund der vielfältigen Probleme und Nutzungskonflikte ist es erforderlich, bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht nur den augenblicklichen Abbaubedarf für die Geltungsdauer des Regionalplanes zugrunde zu legen, sondern Gebiete auszuweisen, die den derzeitigen rechnerischen Bedarf übersteigen, um eine langfristige Zukunftssicherheit zu erreichen. Nur auf diese Weise ist es möglich, die notwendigen Voruntersuchungsmöglichkeiten auf spezielle Abbauwürdigkeiten offen zu halten, da für einen

künftigen wirtschaftlichen Abbau betriebsinterne Faktoren, Infrastruktur, regionale und überregionale Markt- und Konjunkturlage eine entscheidende Rolle spielen. Darüber hinaus wird dadurch der Grundstücksspekulation entgegengewirkt.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgender Größenordnung ausgewiesen (einschließlich Flächen mit Abbaugenehmigungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete):

Vorranggebiete für

Quarzsand	rd. 524 ha
Spezialton	rd. 43 ha
Ton	rd. 184 ha
Kalkstein	rd. 254 ha
Dolomit	rd. 149 ha

Vorbehaltsgebiete für

Quarzsand	rd. 366 ha
Sand	rd. 75 ha
Spezialton	rd. 174 ha
Ton	rd. 27 ha
Kalkstein	rd. 16 ha

- Quarzsand (QS)/Sand (SD)

Nach Angaben des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden e.V., München, beläuft sich die Jahresproduktion Sand in der Region derzeit auf ca. 3,1 Mio t Sand und Kies. Die Jahresabbaufäche liegt bei ca. 17 ha. Insgesamt sind derzeit in der Region 42 Unternehmen mit dem Abbau von Kies und Sand befasst.

Der Abbau von Sand findet in der Region im wesentlichen in zwei geologischen Situationen statt. Der überwiegende Anteil wird in quartären Lockersanden ehemaliger und rezenter Flusstäler gewonnen. Diese Vorkommen sind in Zukunft nur noch in begrenztem Umfang für einen Rohstoffabbau nutzbar, zum einen wegen der regen Abbautätigkeit der letzten Jahrzehnte, vor allem aber auch wegen der begrenzten Verfügbarkeit aufgrund der zunehmenden Ansprüche der mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Interessen.

Daher werden zur Deckung des Rohstoffbedarfes der Region in Zukunft verstärkt Sandsteine des Keupers für die Gewinnung von Sand und Kies herangezogen werden müssen. Die Sandsteine sollten vorzugsweise in möglichst wenig verfestigtem Zustand vorliegen. Nach den bisherigen Erfahrungen bestehen dabei die besten Aussichten im Mittleren, mancherorts auch im Oberen Burgsandstein. Für eine Sandgewinnung aus Coburger bzw. Blasensandstein ist vor Beginn eines Abbauvorhabens eine detaillierte Erkundung der geologischen Verhältnisse erforderlich. Die Gewinnung eines verkaufsfähigen Produktes aus diesen (Mürb-)Sandsteinen ist jedoch selbst bei guten geologischen Verhältnissen mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden als bei den quartären Talsanden. Zudem erfordert die äußerst variable Gesteinsausbildung deutlich intensivere Vorerkundungen sowie Flexibilität in der Abbauplanung und Betriebsführung. Der dadurch entstehende höhere Kostenaufwand lässt nur bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine wirtschaftliche Gewinnung zu. Mangels Alternativen wird sich jedoch mittelfristig der Schwerpunkt der Abbautätigkeit auf die Gewinnung und Aufbereitung von Mürbsandsteinen verlagern. Entsprechende Ansätze sind im Anschluss an QS 21 auf dem Gebiet der Region Westmittelfranken (8) bereits vorhanden.

Folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffen ausschließlich den Abbau quartärer Lockersande: QS 2, QS 4, QS 5, QS 7, QS 9, QS 10, QS 13, QS 14, QS 16, QS 18, QS 19, QS 20, QS 23, QS 27, QS 28, SD 1, SD 2.

In einigen Gebieten sind quartäre Sande als geringmächtige Auflage auf oder randlich zu Mürbsandsteinen ausgebildet: QS 12, QS 17, QS 24, SD 3.

Ein überwiegender Abbau von Mürbsandsteinen betrifft die Gebiete QS 21 (Oberer und Mittlerer Bursandstein), QS 15 (Coburger bzw. Blasensandstein)

Für die Gebiete QS 10, QS 12, QS 13 und QS 14 wurde im Rahmen der Regionalplanfortschreibung aufgrund der Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (DE 6533-471: Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“) und der Absicht hier ggf. Vorranggebiete für den Bodenschatzabbau auszuweisen, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene durchgeführt.

Die im Gutachten vorgeschlagene Abgrenzung der Gebiete QS 10, QS 12 (a und b), QS 13 und QS 14 wurde in den aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans übernommen; bei QS 12 a wurde ein im nördlichen Anschluss befindlicher, bereits planfestgestellter Bereich (Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2007 für den Rahmenbetriebsplan „Neumühlschlag“; auch hier erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung) ergänzt und stellt damit den Umgriff eines bereits verbindlichen Vorranggebietes dar (bislang QS 8).

Als Voraussetzung für konkrete Abbaumaßnahmen in den untersuchten Gebieten wurden vom Gutachter Vorkehrungen und Maßnahmen (Abbau in Abbauabschnitten von jeweils maximal 5 ha; zeitliche Begrenzung von Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum 01. Oktober – 31. Januar; unmittelbare Renaturierung vorübergehend in Anspruch genommener oder abgegrabener Flächen) formuliert.

Unabhängig davon ist auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Aufgrund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen massiven Bedenken (insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht), hat sich der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken dazu entschlossen, die Gebiete QS 10, QS 12 b, QS 13 und QS 14 nicht als Vorranggebiete sondern als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand auszuweisen, da aufgrund verbleibender Fragestellungen zur FFH-Verträglichkeit auf Regionalplanebene die Möglichkeit einer Verbindlicherklärung der genannten Gebiete (als Vorranggebiete) in Frage gestellt wurde. Das Gebiet QS 12 a ist bereits im verbindlichen Regionalplan als Vorranggebiet enthalten - an dieser Festlegung wurde festgehalten.

Bei konkreten Abbauvorhaben innerhalb von QS 14 ist auf die An- und Abfahrtsituation ein besonderes Augenmerk zu legen; hier sind insbesondere die Möglichkeiten der An- und Abfahrt über den im Norden angrenzenden Autobahnparkplatz zu prüfen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet QS 15 handelt es sich überwiegend um mürben Sandstein, der eine Rohstoffquelle auf mittel- bis längerfristige Sicht darstellt. Auf Projektebene ist eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Für das Vorranggebiet QS 18 ist auf Projektebene aufgrund der Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- Ton (TO)/Spezialton (St)

In der Region sind aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen große Tonvorkommen ausgebildet. Diese befinden sich in verschiedenen Gesteinsformationen. Da jede Gesteinsschicht aufgrund der variablen Bildungsbedingungen in früheren geolo-

gischen Zeiträumen anders aufgebaut ist, haben auch die jeweiligen Tonvorkommen spezielle Verwendungszwecke. Um die Versorgung der weiterverarbeitenden Industrie mit Rohstoffen, die diese jeweils spezifischen Materialeigenschaften aufweisen auch in Zukunft gewährleisten zu können, wird mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, dass ausreichend Rohstoffsicherungsflächen vorhanden sind, die diesem natürlichen Gesteinsspektrum Rechnung tragen.

TO 1: Unmittelbar außerhalb der Region werden am östlichen Ortsrand von Oberriederndorf (R 8) Lehrbergschichten abgebaut. Eine Erweiterung kann sinnvoll nur nach Nordosten geschehen, da in Richtung Nord/Nordwest eine sehr hohe Abraummächtigkeit durch den auflagernden Blasensandstein zu erwarten wäre.

TO 2: Hier befindet sich eine große Produktionsstätte für Dachziegel. Der benötigte Rohstoff wird fast ausschließlich mit den in der direkt angrenzenden Grube abgebauten Lehrbergschichten gewonnen. Dieses Gebiet stellt somit eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für den weiteren Betrieb des Werkes dar.

TO 3: Hier befindet sich der Standort des zweiten Erzeugers von Dachziegelprodukten in Langenzenn. Auch hier wird der weit überwiegende Anteil der benötigten Rohstoffe der direkt angrenzenden Grube entnommen. Dabei werden die Lehrbergschichten von Blasensandstein überdeckt, der z.T. als Magerungsmittel verwendet werden kann. Der Rohstoffinhalt ist durch mehrere Bohrungen erkundet.

TO 4: Hier wurden ebenfalls Lehrbergschichten abgebaut, die im direkt angrenzenden Werk im wesentlichen zu Klinkerprodukten verarbeitet wurden. Die Produktion wurde schon vor einigen Jahren eingestellt und die Grube stillgelegt. Eine Wiederaufnahme der Abbautätigkeit ist jedoch denkbar, da die Lehrbergschichten hier bestimmte Eigenschaften besitzen, die in den anderen Vorranggebieten nicht erreicht werden.

TO 5: Hier wird im Anschluss an einen mittlerweile rekultivierten Mübbsandsteinabbau Feuerletten (Oberer Keuper) gewonnen. U.a. wird dieser Rohstoff als Deponieabdichtung verwendet.

TO 6: Hier wird sowohl der auflagernde quartäre Lösslehm als auch der darunter liegende Opalinuston (Dogger alpha) abgebaut. Früher wurden diese Rohstoffe direkt in der angrenzenden, mittlerweile stillgelegten Ziegelei verarbeitet. Heute werden sie für vielerlei Verwendungszwecke an mehrere weiterverarbeitende Betriebe verkauft (Ziegeleien, Zement-, Blähtonherstellung, Deponieabdichtung).

St 1, St 2: Hier werden Tone des Oberen Rhät (Oberer Keuper) abgebaut. Diese Tone weisen aufgrund ihres besonderen Mineralbestandes sehr spezielle Materialeigenschaften auf, wie z.B. eine sehr hohe Feuerfestigkeit. Einer Erweiterung der bestehenden Grube sind durch den OT Großbellhofen Grenzen gesetzt. In den Gebieten St 1 und St 2 (unter Überdeckung) sind Alternativstandorte mit entsprechendem Rohstoffinhalt gegeben.

St 3: Hier steht der liasische Amaltheenton an. Momentan wird dieser in der Region nicht mehr abgebaut. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in näherer Zukunft wieder ein größerer Bedarf von Seiten der Ziegelindustrie an diesem Rohstoff besteht.

- Kalkstein (CA)/Dolomit (DO)

In der Nördlichen Frankenalb, im Landkreis Nürnberger Land befinden sich einige große Steinbrüche, in denen in bedeutendem Umfang für die unterschiedlichsten Zwecke Kalk- bzw. Dolomitstein abgebaut werden. Aufgrund der im Vergleich zu Kalksteinen für bestimmte Anwendungsgebiete (v.a. Frostschutz/Mineralbeton, Glasindustrie) deutlich höherwertigen Eigenschaften des Dolomitsteins, wird es als sinnvoll erachtet, diese Vorkommen in einer eigenen Gruppe (DO) zusammenzufassen. Steinbrüche sind aufgrund der aufwändigen Produktionsanlagen in besonderem Ma-

ße standortgebunden. Für eine Zukunftssicherung der gegenwärtigen Produktion ist somit die Ausweisung ausreichender Rohstoffsicherungsflächen im näheren Umfeld der bestehenden Abbaustellen unerlässlich. An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Für die Vorranggebiete CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist auf Projektebene aufgrund der Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

CA 1: Hier werden bankige Kalksteine des Malm beta bis gamma abgebaut. Aufgrund ihrer hohen chemischen Reinheit sind diese zur Herstellung von Düngekalk und als Rohstoff für die Glasindustrie geeignet. Daneben findet er als Zuschlag für die Beton- und Asphaltindustrie Verwendung. Ein Teil der Produktion wird zur Versorgung des regionalen Marktes mit Straßenbaustoffen genutzt. Der Bruch ist maximal 70 m hoch. Die Jahresförderung liegt unter 100.000 t.

CA 2, DO 2: Hier werden zwei momentan noch getrennte Steinbrüche betrieben. Im östlichen, etwa 70 m hohen Bruch werden Bankkalksteine des Malm beta bis gamma gewonnen (ca. 300.000 t/a), aus denen Straßenschotter und Mineralbeton gefertigt wird. Im westlichen Bruch werden die auflagernden Dolomitsteine (Malm delta, ca. 150.000 t/a) abgebaut. Zukünftig ist ebenfalls der Abbau der liegenden Kalksteine geplant. Aus dem hochwertigen Dolomitstein werden mit Hilfe einer Granulieranlage Düngemittel erzeugt.

CA 3, CA 5, DO 3: Im Tal des Ittlinger Baches an der Ittlinger Mühle werden in zwei bedeutenden Brüchen Bankkalksteine des Malm beta und gamma und untergeordnet die auflagernden dolomitischen Gesteine abgebaut. Die Bruchwände sind maximal 80 bzw. 100 m hoch. Die Jahresproduktion liegt bei 600.000 bzw. 800.000 t/a. Erzeugt wird überwiegend Splitt und Mineralbeton, der in den Raum Nürnberg-Fürth-Erlangen geliefert wird. Für zukünftige Erweiterungen gilt es deshalb ausreichend Rohstoffsicherungsflächen vorzusehen. Der kurz- bis mittelfristige Bedarf dürfte mit dem Vorranggebiet CA 2 abgedeckt sein. Zukünftig könnte im Bereich des Gebietes CA 5 ein Alternativstandort entstehen, der vorsorglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Unmittelbar an das Gebiet CA 3 schließt das Gebiet DO 3 an. Hier stehen massige Dolomitsteine an, die in einem großen Steinbruch (max. 100 m hoch) mit einer Jahresfördermenge von etwa 500.000 t abgebaut werden. An der Sohle sind mittlerweile die liegenden Bankkalke des Malm beta bzw. gamma erreicht, die nun wie im Gebiet CA 3 ebenfalls mitgewonnen werden. Es wird überwiegend Mineralbeton und Splitt erzeugt, der aufgrund des hochwertigen Rohstoffs auch höheren Ansprüchen genügt und deshalb ein äußerst gefragtes Produkt darstellt. Der Baustoff Kies, den man früher vom Donautal über die A 9 in den Raum Nürnberg-Fürth-Erlangen transportieren musste, wurde durch die Rohstoffe dieses Abbaugbietes teilweise substituiert.

CA 4: Im Steinbruch Oberndorf werden Bankkalksteine des Malm beta, die zum Hangenden in massigere (Schwamm)kalke des Malm gamma übergehen, mit einer maximalen Wandhöhe von 45 m abgebaut. Richtung Nordosten ist zudem mit Dolomitstein zu rechnen. Die gegenwärtige Förderung liegt bei 200.000 t/a. Es ist jedoch beabsichtigt, die Produktion in dem neuen Schotter- und Splittwerk an diesem Standort zu konzentrieren und somit die Förderung zu steigern.

DO 1: Hier stehen Dolomitsteine (oberer Malm) von hoher chemischer Reinheit an. Diese werden seit Jahrzehnten in einem bis zu 100 m hohen Steinbruch abgebaut. Das Gestein stellt einen hochwertigen und unverzichtbaren Rohstoff für die Glasindustrie und die chemische Industrie dar. Für die Kuppel des Reichstagsgebäudes wurde u.a. dieses Material verwendet. Vergleichbar reines Gestein mit den geforderten Eigenschaften kann sonst nur im Ausland gewonnen werden. Um die Produktion mittelfristig zu sichern, ist es erforderlich, das Vorranggebiet DO 1 auszuweisen. Derzeit werden Detailuntersuchungen durchgeführt, die die Abgrenzung noch verändern können.

Als Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen werden Rohstoffgebiete ausgewiesen, die zur Deckung des derzeitigen oder künftigen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Vorranggebieten nicht mehr erforderlich. Im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren zur Erlangung der Abbaugenehmigungen nach dem Berg-, Bau-, Immissionsschutz-, Wasser- und Naturschutzrecht bleiben davon unberührt. Dabei ist eine Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 3 ROG und der betroffenen Öffentlichkeit sichergestellt.

Aufgrund des vorgegebenen Maßstabes der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete im Rahmen der Regionalplanung nicht gegeben. Daher können sich innerhalb oder in den Randbereichen der Vorranggebiete kleinräumige Landschaftsstrukturen befinden, die aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert sind. Diese Bereiche gilt es, im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und ggf. vom Abbau auszunehmen. Insbesondere gilt es auch, den Erfordernissen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen.

Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Regel handelt es sich um Vorkommen für einen mittelfristigen oder langfristigen Bedarf, dessen Umfang von der Entwicklung der Preise auf den Rohstoffmärkten abhängt. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden solche Flächen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig, wobei die landesplanerische Beurteilung die besondere Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen abzuwägen hat.

Soweit sich die in der Tekturkarte 6 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten überschneiden, wird darauf hingewiesen, dass das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen bei den erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidung aufgrund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorweggenommen wird.

Nach Möglichkeit soll die Rekultivierung nach dem Abbau von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten darauf abgestellt werden, die beeinträchtigten Schutzgüter wieder herzustellen und die bisherige Nutzung in Verbindung mit Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz anzustreben. Dies gilt insbesondere für Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen, die sich mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagern.

- Zu 1.1.1.2 Die Gewinnung der in der Region vorkommenden Bodenschätze erfolgt ausschließlich im Tagebau. Dadurch wird die Erdoberfläche völlig in Anspruch genommen. Neben der Sicherung liegen daher auch die Ordnung und die Koordinierung der Gewinnung von Bodenschätzen im öffentlichen Interesse, denn die durch den Abbau verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trägt in entscheidendem Maße dazu bei, dass der Abbau i.d.R. großflächig erfolgt und damit eine Konzentration der Abbaustellen erreicht wird. Einem kleinräumigen Abbau, der die Landschaft meist stärker beeinträchtigt und flächenintensiver ist, wird dadurch entgegengewirkt. Damit kann häufig auch eine größere Abbautiefe erreicht werden, die den Flächenanspruch zusätzlich vermindert.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann ein Abbau von Bodenschätzen nicht generell ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn weitere, bisher nicht bekannte abbauwürdige Vorkommen entdeckt werden und abgebaut werden sollen. In solchen Fällen wird i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung erforderlich. Da jedoch in erheblichem Maße Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen

wurden, die die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs in den kommenden Jahren sicherstellen, soll ein Abbau von Bodenschätzen vorzugsweise in diesen Gebieten realisiert werden. Soll ein Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete realisiert werden, ist das Erfordernis nachzuweisen.

In den Talauen des Flusssystem Rednitz-Regnitz-Pegnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden, um kulturhistorisch bedeutsame Nasswiesen, naturnahe Erholungsräume und wertvolle Lebensräume zu erhalten. Durch die Zahl und Größenordnung der innerhalb der Region anderweitig zur Verfügung stehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand ist es regionalplanerisch zu rechtfertigen die unwiederbringlichen Talauen des Flusssystem Rednitz-Regnitz-Pegnitz von Nassabbauvorhaben freizuhalten.

Abbaustellen im Grundwasser sollen grundsätzlich nicht mit Fremdmaterial verfüllt werden (vgl. LEP B I 3.1.1.3). Damit schließt das LEP eine Wiederverfüllung zwar nicht völlig aus, Voraussetzung ist aber die Durchführung eines hydrogeologischen Gutachtens und die Verfüllung im Einklang mit dem Eckpunktepapier zur Verfüllung von Tagebauen und Gruben. Dieses inerte bzw. unbelastete Material ist erfahrungsgemäß meist nicht in ausreichender Menge verfügbar. Als Konsequenz muss bei Nassabbau die Hauptfolgefunktion Wasserfläche angestrebt werden. Umgekehrt ist bei anderer regionalplanerischer Folgefunktion als Wasserfläche oder wenn außerhalb eines Vorranggebietes durch ein Raumordnungsverfahren eine Wasserfläche als nicht raumverträglich eingestuft wird, ein Nassabbau künftig ausgeschlossen.

- Zu 1.1.1.3 Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP B II 1.1.2) bestimmt, dass die Abbaugelände entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer Folgefunktion zugeführt werden. Der Regionalplanung wird hierbei die Aufgabe zugewiesen, für die Vorranggebiete Aussagen zur Folgefunktion zu treffen. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die abgebauten Gebiete nach Möglichkeit wieder in die ursprüngliche Nutzung, i.d.R. land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zurückgeführt werden.

Um die Akzeptanz des Abbaus von Bodenschätzen zu erhöhen, ist es erforderlich, darauf hinzuwirken, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Geeignete Abbauflächen können für die Ergänzung der Biotopverbundsysteme zur Verfügung gestellt werden. Hier eignen sich z.B. eine Reihe von Sandabbaugebieten für die Einbeziehung in das Naturschutzprojekt SandAchse Franken. Soweit ein Abbau im Bannwald erfolgt, wird die Wiederbewaldung zwingend vorgeschrieben, soweit ein Abbau Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen außerhalb des Bannwaldes in Anspruch nimmt, ist gemäß B IV 4.1 eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials ist es nicht immer möglich und teilweise auch nicht erwünscht, sämtliche Abgrabungen - insbesondere Nassbaggerungen - wieder zu verfüllen. Daher wurden, unter Berücksichtigung u.a. der Lage im Raum, der Zuordnung zu Siedlungs- und Erholungsbereichen sowie der Erschließungsmöglichkeit für einzelne Abbaugelände Folgefunktionen ausgewiesen, die von der ursprünglichen Nutzung abweichen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vorgegebenen Folgefunktionen nur grundlegende Folgefunktionen im regionalplanerischen Maßstab darstellen, innerhalb derer auch kleinräumige Alternativen und Ergänzungen zur Hauptnutzung denkbar sind.

- Zu 1.1.1.4 Die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgt häufig in verkehrstechnisch wenig erschlossenen Räumen. Der Abtransport erfolgt dann meist zunächst über kommunale Straßen, deren Ausbaustand dem Schwerlastverkehr nur bedingt gewachsen ist. Diese Problematik wird bei fehlenden Ortsumgehungen weiter verschärft. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist daher besonderes Gewicht auf eine schonende Verkehrserschließung - möglichst ohne enge Ortsdurchfahrten - zu legen, die auch eventuell vorliegende Summenwirkungen gleichzeitiger Abbauvorhaben mit einschließt. Dies ist erforderlich, um

dem Grundsatz der Raumordnung gerecht zu werden, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst (vgl. LEP B V 6).

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 02. Mai 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 56):

§ 1

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B IV 2.1 erhalten als neues Kapitel B II 1 folgende Fassung:

„B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1. Sektorale Wirtschaftsstruktur

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

1.1.1 Bodenschätze

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorranggebiete Quarzsand (QS)

Stadt Schwabach

- QS 1 (Stadt Schwabach)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 2 (Gemeinde Adelsdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 4 (Gemeinde Burgthann)
- QS 5 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)
- QS 7 (Gemeinde Neunkirchen a. Sand)
- QS 9 (Markt Schnaittach)

Landkreis Roth

- QS 12a (Markt Wendelstein)
- QS 16 (Stadt Abenberg/Gemeinde Büchenbach)
- QS 17 (Gemeinde Büchenbach/Stadt Roth)
- QS 18 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach/Stadt Spalt)
- QS 19 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 20 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 23 (Stadt Roth)
- QS 29 (Stadt Abenberg)

- Vorranggebiete Ton (TO)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- TO 1 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- TO 2 (Stadt Langenzenn)
- TO 3 (Stadt Langenzenn)
- TO 4 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Roth

- TO 5 (Markt Allersberg)
- TO 6 (Gemeinde Thalmässing)

- Vorranggebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 1 (Markt Schnaittach)

- Vorranggebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 1 (Gemeinde Hartenstein)
- CA 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- CA 3 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- CA 4 (Gemeinde Simmelsdorf)

- Vorranggebiete Dolomit (DO)

Landkreis Nürnberger Land

- DO 1 (Gemeinde Hartenstein)
- DO 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- DO 3 (Gemeinde Simmelsdorf)

In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Bei den Vorranggebieten QS 18, CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist aufgrund ihrer Lage angrenzend zu einem Natura 2000-Gebiet auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Bei dem Vorranggebiet QS 12a ist aufgrund seiner Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- (G) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorbehaltsgebiete Quarzsand (QS)
 - Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - QS 26 (Markt Lonnerstadt)
 - Landkreis Nürnberger Land
 - QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck)
 - QS 13 (ausmärkisches Gebiet)
 - QS 14 (ausmärkisches Gebiet)
 - QS 15 (ausmärkisches Gebiet)

Landkreis Roth

- QS 12b (Markt Wendelstein)
- QS 21 (Gemeinde Röttenbach)
- QS 24 (Stadt Roth)
- QS 27 (Stadt Abenberg)
- QS 28 (Gemeinde Röttenbach)

- Vorbehaltsgebiete Sand (SD)
 - Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - SD 1 (Gemeinde Röttenbach)

Landkreis Roth

- SD 2 (Stadt Hilpoltstein)
- SD 3 (Stadt Hilpoltstein)

- Vorbehaltsgebiete Ton (TO)

Landkreis Fürth

- TO 7 (Stadt Langenzenn)

- Vorbehaltsgebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 2 (Markt Schnaittach)
- ST 3 (Markt Schnaittach)

- Vorbehaltsgebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 5 (Markt Schnaittach)

In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei den Vorbehaltsgebieten QS 10, QS 12b, QS 13, QS 14 und QS 15 ist aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

1.1.1.2 (Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.

(Z) In den Talauen des Flusssystem von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystem von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.

1.1.1.3 (Z) Die Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen werden als Folgefunktionen bestimmt:

Vorranggebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop	Wasserfläche	gewerbliche Nutzung
QS 1		X	X		
QS 2	X				
QS 4		X	X		
QS 5		X	X		
QS 7		X	X		
QS 9		X	X	X	
QS 12a		X			
QS 16	X	X	X	X	
QS 17		X			
QS 18	X	X		X	X
QS 19		X	X	X	
QS 20		X	X		
QS 23		X			
QS 29		X			
ST 1	X	X	X		
TO 1	X		X		
TO 2	X	X	X		X
TO 3	X		X		X
TO 4		X	X		
TO 5	X	X	X		
TO 6	X		X		X
CA 1			X		
CA 2		X	X		
CA 3		X	X		
CA 4			X		
DO1			X		
DO2			X		
DO3			X		

1.1.1.4 (G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Bauleitplanentwurf;

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Mühl-
hausen und Bebauungsplan Mühlhausen Nr. 13. „Biogasanlage Simmersdorf“;
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt**

Beschluss

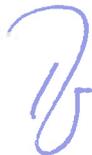
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 28.04.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
03. MAI 2010
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am

03. Mai 2010

Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
01.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

28.04.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan „Biogasanlage Simmersdorf“ des Marktes Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.294 Ew.; 1990: 1.427 Ew.; 2000: 1.627 Ew.; 2009: 1.695 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsames Kleinzentrum mit Wachenroth

Der Markt Mühlhausen beabsichtigt den rechtswirksamen Flächennutzungsplan in zwei Teilbereichen zu ändern:

- Beim Ortsteil Simmersdorf soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" (ca. 1,3 ha) dargestellt werden. Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan „Biogasanlage Simmersdorf“ aufgestellt werden.
- Am östlichen Ortsrand von Mühlhausen ist die Darstellung einer Sportfläche mit Zweckbestimmung "Bogenschießanlage" (ca. 0,5 ha) geplant. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt.

Für die Ausweisung von Biogasanlagen sind folgende Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 (LEP) und des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) einschlägig:

- Nach dem Grundsatz LEP B V 3.6 ist es anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- Gemäß dem Ziel LEP B VI 1.1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken kommt der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen (vgl. RP 7 B V 3.1.3.1). Zudem ist es von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassennutzung entstehende Wärmeenergie einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zuzuführen (vgl. RP 7 B V 3.1.3.2).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Der Standort der geplanten Biogasanlage befindet sich zwischen dem Ortsteil Simmersdorf und der Neumühle. Zu beiden Siedlungseinheiten beträgt die Entfernung des vorgesehenen Sondergebietes jeweils ca. 100 m. Am 08.03.2010 hat hierzu ein Ortstermin stattgefunden, an dem der potentielle Betreiber der Anlage, das tätige Planungsbüro und Vertreter des Marktes Mühlhausen, der VG Höchststadt, des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt sowie der Regierung von Mittelfranken teilgenommen haben. Die Wahl des Standortes wurde u. a. damit begründet, dass die erzeugte Prozesswärme für die Heizung von Gebäuden in Mühlhausen vorgesehen sei, was eine räumliche Nähe der Biogasanlage zu Mühlhausen erforderlich mache. Die Nutzung der Prozesswärme entspricht dem bereits genannten Grundsatz B V 3.1.3.2 des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken.

Seitens der teilnehmenden Fachvertreter wurde der Standort als insgesamt geeignet angesehen. Die genannte Entfernung zu den Siedlungseinheiten (Simmersdorf, Neumühle) ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund einzuhaltender Mindestabstände gerechtfertigt. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind somit nicht angezeigt.

Der geplanten Bogenschießanlage stehen ebenfalls keine Ziele oder Grundsätze des Regionalplanes entgegen.

Abschließend wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen.



Müller

Bauleitplanentwurf;

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Jahrsdorf“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 04.05.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



15

Stadt Nürnberg
eingegangen am
11. Mai 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
16.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7RH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

04.05.2010

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Solarpark Jahrsdorf“, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Bevölkerungsentw.: 1970: 9.002 Ew.; 1990: 10.781 Ew.; 2000: 12.471 Ew.; 2009: 13.170 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mögliches Mittelzentrum

Die Stadt Hilpoltstein beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlagen bei Jahrsdorf (ca. 8,0 ha) zu schaffen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan im Rahmen der 5. Änderung entsprechend angepasst werden. Im Parallelverfahren ist vorgesehen den Bebauungsplan „Solarpark Jahrsdorf“ aufzustellen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Am 28.04.2010 hat ein Ortstermin an dem vorgesehenen Standort stattgefunden, an dem Vertreter der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanung, Höhere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben. Die dort gewonnenen Informationen wurden seitens der Höheren Naturschutzbehörde auch nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche zum größten Teil als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Darüber hinaus tangiert es im Westen eine als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesene Fläche. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Solarpark Jahrsdorf“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weltere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelaßplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 8,0 ha. Davon entfallen ca. 6,7 ha auf die geplante Sondergebietsfläche, ca. 0,5 ha auf private Grünflächen mit Pflanzbindungen sowie ca. 0,8 ha auf die geplanten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (Jahrsdorf) von ca. 600 m auf. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist somit nicht gegeben. Eine Vorbelastung kann dem geplanten Standort bislang nicht bescheinigt werden, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb der genannten Sondergebietsfläche für Windenergie, die ebenfalls als Vorranggebiet Windkraft (WK 12) im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken enthalten ist, konkrete Planungen für die Errichtung einer Windkraftanlage gegeben sind. Nach Auskunft durch das Landratsamt Roth ist hier bereits ein positiver Vorbescheid ergangen.

Die Bündelung erneuerbarer Energieformen an einem Standort wäre vom Grundsatz her aus regionalplanerischer Sicht begrüßenswert, allerdings dürfte die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage die vorrangige Nutzung der Windkraft innerhalb des Vorranggebietes weder in Frage stellen noch räumlich einschränken.

Der planerische Weg hin zu einer städtebaulich nicht angebondenen Fläche führt jedoch gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 nur über eine schlüssige Alternativenprüfung. Diese ist den Planungsunterlagen bislang nicht zu entnehmen.

Es wird daher empfohlen, seitens der Regionalplanung Einwendungen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Solarpark Jahrsdorf“ zu erheben, die nur dann zurückzustellen sind, wenn

- eine schlüssige Alternativenprüfung darzulegen vermag, dass keine geeigneten, siedlungsnäheren Flächen vorhanden sind sowie
- die vorrangige Nutzung der Windkraft im angrenzenden Vorranggebiet Windkraft (WK 12) durch das geplante Vorhaben planerisch nicht beeinträchtigt wird.



Müller

Bauleitplanentwurf;

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Mindorf 1 Solarpark“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 04.05.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



16

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg
eingegangen am

11. Mai 2010

Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
23.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7RH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

04.05.2010

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Mindorf 1 Solarpark“, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Bevölkerungsentw.: 1970: 9.002 Ew.; 1990: 10.781 Ew.; 2000: 12.471 Ew.; 2009: 13.170 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mögliches Mittelzentrum

Die Stadt Hilpoltstein beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage bei Mindorf (ca. 10,0 ha) zu schaffen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan im Rahmen der 6. Änderung entsprechend angepasst werden. Im Parallelverfahren ist vorgesehen den Bebauungsplan „Mindorf 1 Solarpark“ aufzustellen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Am 28.04.2010 hat ein Ortstermin an dem vorgesehenen Standort stattgefunden, an dem Vertreter der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanung, Höhere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben. Die dort gewonnenen Informationen wurden seitens der Höheren Naturschutzbehörde auch nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dargestellt. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Mindorf 1 Solarpark“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtsanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 10,0 ha. Davon entfallen ca. 8,3 ha auf die Flächen zur Aufstellung von Solarmodulen – die verbleibenden ca. 1,7 ha stellen Flächen ohne Eingriff (Baum-/Strauchhecken, Krautsaum) dar.

Die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellte Bebauung Mindorfs ist ca. 200 m vom geplanten Standort der Photovoltaikanlage entfernt – allerdings grenzen die dem Ort vorgelagerten Gebäude (ohne Darstellung im FNP), die den optischen Ortseingang bilden, nur durch die Straße getrennt an das geplante Sondergebiet an. Nach Ansicht der zuständigen Fachstellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) ist aufgrund der genannten Lage zum Ort keine Zersiedlung der Landschaft mit dem geplanten Vorhaben verbunden. Auch seien negative Auswirkungen auf weitere Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes nicht anzunehmen.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Mindorf 1 Solarpark“ zu erheben.



Müller

Arbeitsprogramm 2010 bis 2012 des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17. Mai 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2010 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



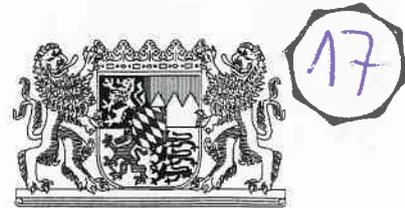
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg
eingegangen am

05. Mai 2010

Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 266
09.04.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8594.71

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1431 / 5431

Zi. Nr. 441

30.04.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Arbeitsprogramm 2010-2012 des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken wurde das Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken für die geplanten Verfahrenseinleitungen 2010-2012 zur Kenntnisnahme übersandt.

Innerhalb der Industrieregion Mittelfranken sind folgende Verfahren vorgesehen:

Verfahren	Gemeinde / Landkreis	Verfahrensart	gepl. Jahr der Anordnung
Marloffstein	Marloffstein Erlangen-Höchstadt	einfache Dorferneuerung	2010
Obermichelbach	Obermichelbach Fürth	einfache Dorferneuerung	2010
Wendsdorf-Schwaighausen	Großhabersdorf Fürth	Flurneueordnung, Dorferneuerung	2010
Kruppach	Engelthal Nürnberger Land	einfache Dorferneuerung	2010
Sendelbach	Engelthal Nürnberger Land	einfache Dorferneuerung	2010
Ober-/Untersteinbach	Roth Roth	Flurneueordnung, Dorferneuerung	2010
Regelsbach	Rohr Roth	Flurneueordnung, Dorferneuerung	2010
Roßtal-Weitersdorf	Roßtal Fürth	Flurneueordnung, Dorferneuerung	2011
Henfenfeld	Henfenfeld Nürnberger Land	Dorferneuerung	2011
Oberhaidelbach 2	Leinburg Nürnberger Land	Flurneueordnung	2011

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Verfahren	Gemeinde / Landkreis	Verfahrensart	gepl. Jahr der Anordnung
Oberndorf	Simmelsdorf Nürnberger Land	einfache Dorferneuerung	2011
Velden	Velden Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2011
Westhaid	Burgthann Nürnberger Land	einfache Dorferneuerung	2011
Ruppmannsberg 2	Thalmässing Roth	Dorferneuerung	2011
Wallesau	Roth Roth	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2011
Nackendorf-Medbach	Höchstadt a.d.Aisch Erlangen-Höchstadt	Dorferneuerung	2012
Dürrnfarnbach	Wilhermsdorf Fürth	Dorferneuerung	2012
Altenthann	Schwarzenbruck Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2012
Hüttenbach	Simmelsdorf Nürnberger Land	Dorferneuerung	2012
Kirchensittenbach	Kirchensittenbach Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2012
Kirchensittenbach	Kirchensittenbach Nürnberger Land	einfache Dorferneuerung	2012
Penzenhofen	Winkelhaid Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2012
Schwarzenbruck	Schwarzenbruck Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2012
Barthelmesaurach	Kammerstein Roth	Flurneuordnung, Dorferneuerung	2012
Kirchensittenbach 2	Kirchensittenbach Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	offen
Leinburg	Leinburg Nürnberger Land	Flurneuordnung, Dorferneuerung	offen
Vorra-Artelshofen	Vorra Nürnberger Land	Flurneuordnung	offen
Eysölden 2	Thalmässing Roth	Dorferneuerung	offen
Mühlstetten	Röttenbach Roth	Dorferneuerung	offen
Pyras 2	Thalmässing Roth	einfache Dorferneuerung	offen

Die Durchführung der genannten Verfahren entspricht den Zielen B IV 3.1 und B IV 3.2 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (RP 7).

Es wird daher empfohlen, die Durchführung der genannten Verfahren aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen.


Müller

**Genehmigung der Niederschrift über die 265. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 15.03.2010**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 17.05.2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 265. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 15.03.2010 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

